

A photograph of two men in suits standing in front of a large, abstract painting. The man on the left is seated, wearing a dark blue suit and a white shirt. The man on the right is standing, wearing a bright blue suit and a light blue shirt. They are both looking towards the camera. The background is a large, colorful abstract painting with blue, yellow, and black tones.

„Wer nicht
kämpft,
hat schon
verloren“

*Ainedter & Ainedter
Rechtsanwälte Wien*

Optimale Infrastruktur
in Wien 12.



wohn:park:zwölf
Zuhause mit Freiraum in Wien

146 Wohnungen

zwischen 37 und 100 m²
Vorsorge, Eigentum, Miete

Modernes Wohnen zwischen Kunst und Kultur

- ideale Voraussetzungen für Beruf und Freizeitgestaltung
- Anbindung an die U4 und U6

Lebensraum mit Qualitätsvorsprung

- zukunftsweisende Wohnanlage
- umfangreiche Ausstattung mit eingebauten Küchen

Moderne und nachhaltige Architektur

- von der Zweizimmerwohnung bis zum Penthouse

Vorsteuerabzug für Investoren und Anleger

Investment
JETZT

Telefon 07242 9396 7770

www.consulting-company.at

**consulting
company**
IMMOBILIEN

Datenschutz, Protest



Seit ein paar Tagen haben wir eine Art österreichischen Snowden. Ein Student der Rechtswissenschaften zwingt per EU-Gerichtsbescheid die großen amerikanischen Daten-Absauger zur Appetitzügelung auf unserem Kontinent. Bravo, gut so.

Vielleicht gibt es andere Rechtskundige, die sich mit inländischem Datenschutz beschäftigen: Die ahnungslose Besitzerin eines Audi bekam kürzlich eine E-Mail des VKI. Sie möge sich der Einfachheit halber per mitgeliefertem Formular gleich der Sammelklage gegen den VW-Konzern anschließen, weil der Motor ihres Wagens ein Schweinderl sei.

Die Frau fragt sich: Wieso weiß der VKI, dass mein Motor zu den Bösen gehört, und woher haben die meine E-Mail-Adresse?

So viel zum Datenschutz in Österreich.

Protest 1: Österreichs Rechtsanwälte stellen mit 1. November die kostenlose erste Rechtsberatung ein. ÖRAK-Präsident Wolff (Seite 9) meint, dass es Zeit ist, ein Zeichen zu setzen dagegen, dass das Justizministerium seit 2008 den Rechtsanwaltsstarif nicht erhöht hat. Mal schau'n, ob der Minister reagiert. Wir bleiben dran.

Protest 2: Der renommierte Innenpolitik-Journalist Peter Rabl hat ein Buch geschrieben. Man darf die Zahlen, die da drin stehen, nicht auf nüchternen Magen lesen. Aber: Wer noch einen Funken republikanischen Zukunftsglaubens in sich trägt, sollte sich damit beschäftigen (Seite 10/11).

DIETMAR DWORSCHAK,

Herausgeber & Chefredakteur

dd@anwaltaktuell.at

PROTEST



ÖRAK-Paukenschlag:
Ab 1. November gibt es in Österreich keine kostenlose erste Rechtsberatung durch Anwälte mehr.

Protest gegen Blockade der Rechtsanwaltsstarif-Erhöhung.



„Die Hoffnung, dass sich etwas ändert, liegt in der Zivilgesellschaft“ sagt Peter Rabl, der ein Buch über den „Unwohl-fahrtsstaat“ geschrieben hat.



COVER STORY

Starkes Team: Vater & Sohn Ainedter

6



10

UNWOHLFAHRTSSTAAT

Peter Rabls beklemmendes Buch



12

ASYL & MIETRECHT

Thomas Singer zu Änderungen



20

MANAGERHAFTUNG

Philipp Scheuba zu Untreuregelung sowie Business Judgment Rule

Inhalt

07/15
Oktober

TITEL

» COVER STORY

„Wer kämpft, kann verlieren. Wer nicht kämpft, hat schon verloren.“

Ainedter & Ainedter Rechtsanwälte

6-7

ANWÄLTE

» HOT SPOTS

Namen, Erfolge, Kanzleien

8/14/37

» LEIDENSCHAFT LIEGENSCHAFT

AWAK-Intensivseminar Stift Melk

24-25

INTERVIEW

» PETER RABL / BUCH

„Die Hoffnung, dass sich etwas ändert, liegt in der Zivilgesellschaft“

10-11

ÖRAK

» PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF

„Inflationsanpassung – jetzt!“

9

RAK WIEN

» VIZEPRÄSIDENT DR. MICHAEL ROHREGGER

Grundrechtsschutz in Europa –
Neue Problemzonen

15

» NEUE KAMMERAMTSPRÄSIDENTIN

Mag.^a Sabine Schuh, MA

15

BRIEF AUS NEW YORK

» STEPHEN M. HARNIK

„Mehr Licht“ auf den Supreme Court

18-19

WIRTSCHAFT

» AKV-INSOLVENZSTATISTIK

Rückgang von Insolvenzen
ein Ende gefunden

26-27

» MELDUNG VON KAPITALZUFLÜSSEN

Dr. Helmut Moritz über die Neugierde
der Finanz an Geld, das aus der
CH oder FL kommt

30

» CROWDFUNDING

Dr. Rainer Kaspar und Mag. Wolfgang
Guggenberger zu alternativen
Finanzierungsformen

16-17

FACHTHEMEN

» ASYL & MIETRECHTSGESETZ Mag. Thomas Singer beschreibt Ausnahmeregelungen	12
» ANTI-SUIT INJUNCTIONS? Dr. Alexander Lindner warnt vor Prozessführungsverbote	22-23
» TREUHÄNDERHAFTUNG Ing. Mag. Patrick Sartor zur Minimierung des Haftungsrisikos	28
» WAHRE ABRECHNUNG Dr. Helmut Gaupner über die Verurteilung Österreichs durch den Menschenrechtsgerichtshof	32-33
» EIN PATENT FÜR FAST GANZ EUROPA Dr. Hannes Burger zur Lage des europäischen Patenschutzes	34

RUBRIKEN

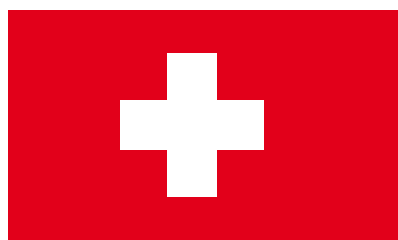
» CURIOSA	38
» IMPRESSUM	38



24

LEIDENSCHAFT LIEGENSCHAFT

AWAK-Intensivseminar im Stift Melk



30

MELDUNG KAPITALFLUSS

Dr. Helmut Moritz warnt: Finanz schaut auf
Geld aus Schweiz und Liechtenstein

UNSERE NÄCHSTE AUSGABE ERSCHEINT
AM 20. NOVEMBER 2015.

Executive M.B.L.-HSG
University of St. Gallen

St. Gallen Zurich Frankfurt a.M. Luxembourg Brussels Geneva New York Harvard Shanghai Tokyo Austin

"One of the most innovative law programs for
mid-career legals and business professionals"
— Financial Times 2011

*"From insight
to impact"*

**Executive Master of European and
International Business Law E.M.B.L.-HSG**

- 18-month part-time program
- Transfer of solid generalist knowledge and skills
in European and international business law
- Teaching language: English
- 9 modules, 9 different program locations
in Europe, the U.S. and Asia
- Academic title «Executive Master of European
and International Business Law E.M.B.L.-HSG»

Program start: 13 June 2016
Early Bird discount until 30 November 2015

+41 (0) 71 224 28 66 | mblhsg@unisg.ch | www.mbl.unisg.ch

AACSB ACCREDITED

EFMD
EQUIS
ACCREDITED

„Wer nicht kämpft, hat schon verloren“

AINEDTER & AINEDTER Rechtsanwälte. Die Klientenliste liest sich wie österreichische Zeitgeschichte. Der Senior wettet auf Verfahrenseinstellungen gegen KHG. Der Sohn und 50-Prozent-Partner setzt eigene Schwerpunkte.

Interview: Dietmar Dworschak

Herr Dr. Ainedter, darf man in Ihrer Kanzlei rauchen?

Dr. Manfred Ainedter: Ja, das darf man, wird auch von vielen geschätzt.

Da liegt Ihr Aufsatz „Der entmündigte Bürger. Abgesang eines bekennenden Rauchverfechters“. Steht's schon so schlimm?

Dr. Manfred Ainedter: Ich rege mich in dem Artikel darüber auf, dass uns das Leben mittlerweile vollkommen vom Gesetzgeber vorgeschrieben wird. Ich spanne den Bogen vom Rauchen bis zu den neuen Sexualbestimmungen, wo das Grabschen und anderes mehr ab 1.1.2016 unter Strafe gestellt wird. Was ich damit sagen will: die tägliche Bevormundung geht zu weit, es findet geradezu eine Infantilisierung der Gesellschaft statt.

Bleiben wir noch kurz beim Rauchen: Gibt es in den Verfahren gegen Ihren prominentesten Klienten Karl Heinz Grasser irgendwo eine „smoking gun“, die endlich zum Vorschein kommt?

Dr. Manfred Ainedter: Die gibt es eben nicht. Man wird sie nicht finden, auch wenn die Grasser-Jäger noch weitere zehn Jahre ermitteln, weil es keine „Leiche“ gibt. Es ist nur langsam unerträglich, dass das Verfahren so lange dauert.

Man versucht krampfhaft, irgendwelche Zahlungsflüsse nachzuweisen, man hat sämtliche Konten geöffnet. Eigentlich sollte die WKStA langsam die Größe haben, das zu erkennen und das Verfahren einzustellen.

Die frühere Justizministerin Bandion-Ortner hat im Frühjahr 2012 gemeint, bis Sommer 2012 sollte klar sein, ob was dran ist oder nicht. Wir nähern uns mit Riesenschritten dem Jahr 2016. Ich gewinne jedes Jahr eine Wette gegen einen Aufdeckerjournalisten, der mit mir seit 2012 immer wieder wettet, dass es eine Anklage gibt.

Herr Magister Ainedter, war es für Sie immer schon klar, Partner Ihres Vaters werden zu wollen?

Mag. Klaus Ainedter: Grundsätzlich ja. Mir war immer klar, dass ich Anwalt werden wollte.

Die Motivation, Anwalt zu werden, hat sich während meines Werdegangs ständig weiterentwickelt. Nach vielen Jahren in diversen Kanzleien trat ich 2008 in die Kanzlei meines Vaters ein. 2011 wurde ich sein gleichberechtigter Partner. Ich arbeite leidenschaftlich für und mit Menschen. Meine Stärke ist es, komplizierte Vorgänge zu analysieren und individuelle Strategien für unsere Klienten zu entwickeln. Mein Motto lautet: Sich nicht vor der Macht des Staatsapparates fürchten, sondern die Grundrechte aktiv einfordern. Da ich immer schon ein inniges Verhältnis mit meinem Vater hatte, war er mir natürlich auch beruflich das wesentliche Vorbild.



Mag. Klaus Ainedter

**„Wer kämpft, kann verlieren.
Wer nicht kämpft, hat schon verloren“
hängt bei Ihnen an der Wand.
Ein Kanzlei-Motto?**

Dr. Manfred Ainedter: Das ist ein Leitspruch schon seit Beginn meiner Tätigkeit. Ich habe den bei einer Demonstration einer deutschen Gewerkschaft gesehen. Ursprünglich sind die beiden Sätze ja von Bertolt Brecht. Vor Zivilverfahren verweise ich unschlüssige Klienten gerne auf das Zitat.

Herr Magister Ainedter, werden in dieser Kanzlei nur Streitfälle betrieben oder gibt es auch andere Zugänge zum Recht?

Mag. Klaus Ainedter: Natürlich gibt es auch außerstreitige Bereiche, insbesondere im Familienrecht. Da zeigen sich immer wieder auch Parallelen zum Strafverteidigungsschwerpunkt meines Vaters: Es geht oft sehr emotionell zu und man trägt hohe Verantwortung für die Zukunft der Beteiligten. Hier kann man nur erfolgreich sein, wenn man ein hohes Maß an Empathie mitbringt. Darüberhinaus ist es in nahezu allen Rechtsbereichen oftmals erfahrungsgemäß zielführender, den Kontakt zu dem/ den Adressaten zu suchen, um letztlich eine maßgeschneiderte und oft sogar außergerichtliche Lösung zu finden.

Herr Dr. Ainedter, wie sind Sie eigentlich zu einem der prominentesten Strafverteidiger Österreichs geworden?

Dr. Manfred Ainedter: Das ist eine jahrelange Entwicklung, die man so nicht anstreben kann. Wenn ich als junger Anwalt rausgehe und sage, „ich möchte jetzt prominent werden“, wird das wahrscheinlich nicht funktionieren. Einerseits hat sich das durch meine Erfolge ergeben, die ich als Anwalt für die Klienten erzielt habe. Es spricht sich dann eben herum. Mundpropaganda ist unser stärkstes Werbemittel. Dann habe ich vielleicht die Gabe, mit Journalisten richtig umgehen zu können. Kollegen scheuen oft die Medien, weil sie irgendwelche „Leger“ befürchten. Ich sage: man muss sich gegenseitig vertrauen und als Anwalt eben wissen, was man sagt. Grundlage des Kontakts ist selbstverständlich, dass der jeweilige Klient damit einverstanden ist.

Herr Magister Ainedter, wie ist das, wenn man sieht, dass in der Kanzlei Zeitgeschichte durchmarschiert – vom ehemaligen Konsum-Generaldirektor bis zu Herrn Alijew?



Dr. Manfred Ainedter

Mag. Klaus Ainedter: Zunächst einmal erfüllt es mich mit Stolz. Viele der spektakulärsten Fälle der letzten Jahre sind von unserer Kanzlei vertreten worden. Im Zusammenhang mit DDr. Alijew, den ich mitunter betreut habe, war es für mich eine wichtige persönliche Erfahrung – von der Beratung über die Strategie bis zum tragischen Finale. Mittlerweile sind wir auf sogenannte High-Profile-Fälle spezialisiert und bieten in diesem Zusammenhang eine umfassende Beratung und Betreuung an.

Herr Dr. Ainedter, Sie sind als Strafverteidiger ständig im engsten Kontakt mit dem realen österreichischen Justizsystem. Funktioniert unser Rechtsstaat?

Dr. Manfred Ainedter: Die Frage ist eindeutig mit ja zu beantworten. Wie alle Systeme hat aber auch unser Rechtsstaat seine Schwächen. Die vielgerühmte WKStA ist meiner Meinung nach eher eine problematische Behörde, denn man sieht ja an der Erfolgsquote, dass wenig Output herauskommt, die Verfahren unerträglich lange dauern und dass viele der Anklagen nicht halten. Es ist außerdem kein Geheimnis, dass zwischen der WKStA und der übrigen Staatsanwaltschaft nicht die reine Harmonie herrscht. Daran wird sich voraussichtlich leider so rasch nichts ändern. Was man tatsächlich kurzfristig ändern sollte: dass man endlich die elektronische Akte einführt! Man redet davon schon viele, viele Jahre. In der Realität müssen wir tagtäglich den Akten nachjagen. Es ist nicht einzusehen, warum der Anwalt nicht – genauso wie die Polizei, die Staatsanwaltschaft und der Richter – elektronische Akteneinsicht bekommt. Am Geld kann's nicht scheitern, da die Justiz durch die hohen Gerichtsgebühren ohnehin überfinanziert ist.

„Es ist nicht einzusehen, warum der Anwalt nicht elektronische Akteneinsicht bekommt.“

AINEDTER & AINEDTER
Rechtsanwälte
Taborstraße 24a
1020 Wien
Tel.: +43 (0)1 214 0 214
www.ainedter.com

Türkei-Expertin wird neue Senior Managerin bei SCWP

Seit September 2015 verstärkt Mag. Raziye Ordu (29) das Team von Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH (SCWP Schindhelm) am Standort Wels als Rechtsanwältin und Senior Managerin.

Mag. Raziye Ordu (29) unterstützt und berät in- und ausländische Unternehmen insbesondere bei M&A-Transaktionen. Sie verfügt über besondere Erfahrung und Expertise im nationalen Umgründungsrecht sowie im allgemeinen Gesellschaftsrecht.

Weitere Schwerpunkte ihrer Tätigkeit liegen im österreichischen und europäischen Kartellrecht sowie in der Beratung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, vor allem im Zusammenhang mit der Türkei. Als Assistentin an der Universität Istanbul und im Rahmen eines anwaltlichen Arbeitspraktikums in der Türkei eignete sie sich umfangreiches Wissen im türkischen Recht an.

Mag. Ordu steht damit insbesondere für die Beratung und Vertretung in rechtlichen Transaktionen mit Österreich-Türkei-Bezug zur Verfügung. Dies an jedem Standort von SCWP Schindhelm in Österreich sowie bei Bedarf direkt vor Ort.



Mag. Raziye Ordu



vnr.: Wolfram Huber (Partner), Annika Wolf (Rechtsanwältin), Julia Peier (Rechtsanwältin), Stefan Prochaska

Verstärkung der Rechtsexpertise bei PHH Prochaska Havranek Rechtsanwälte

Mit einem Aufstieg aus den eigenen Reihen und einem Neuzugang reagiert die auf Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsstrafrecht spezialisierte Kanzlei PHH Rechtsanwälte auf die steigende Nachfrage in den Bereichen Immobilien und Banking & Finance. Julia Peier (28) steigt mit ihrer Angelobung zur Rechtsanwältin bei PHH intern auf. Sie verstärkt das Team rund um Stefan Prochaska mit ihrer Immobilienexpertise und ist für liegenschaftsrechtliche Fragen sowie für die Begleitung immobilienrechtlicher Projekte verantwortlich. Mit der neuen Position von Peier, die bereits seit 2011 für PHH Rechtsanwälte tätig ist, reagiert die auf Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsstrafrecht spezialisierte Kanzlei PHH Rechtsanwälte auf die Nachfrage im Immobilienbereich.

Mit Annika Wolf (33) holt sich PHH Rechtsanwälte eine international erfahrende Expertin für Finance & Banking ins Haus. Sie verstärkt das Team rund um Wolfram Huber als Rechtsanwältin. Wolf war zuvor mehrere Jahre als Senior Associate im Fürstentum Liechtenstein bei Marxer und Partner Rechtsanwälte sowie Batliner Gasser Rechtsanwälte im Bereich Bankrecht, Finanzierungen und Gesellschafts- und Stiftungsrecht tätig, und absolvierte zuletzt in London ihren Master of Laws in Banking & Finance an der Queen Mary University of London.

Zu ihren Beratungsschwerpunkten gehören insbesondere grenzüberschreitende Leasing-, Akquisitions-, Projekt- und Immobilienfinanzierungen. Ferner berät sie neben Banken, Versicherungen und Finanzdienstleister auch Unternehmen der Realwirtschaft zu aufsichtsrechtlichen Themen, wie etwa zu Fragen des Anwendungsbereichs des Bankwesengesetzes oder zur Umsetzung neuer europarechtlicher Vorschriften.



„Betreubares Wohnen im frei finanzierten Wohnbau“
JOUR FIXE / Müller Partner Rechtsanwälte / 3.11.15 / 17³⁰ Uhr

Binder Grösswang berät Card Complete bei Erwerb der DC Bank

Binder Grösswang beriet den Käufer card complete Service Bank AG beim Erwerb der DC Bank von der UniCredit Bank Austria. Der österreichische Kreditkartenanbieter Card Complete übernimmt die DC Bank AG, die als eigenständiges Unternehmen die Forcierung der Marke Diners Club weiter vorantreiben wird. Sie operiert neben Österreich in Deutschland, der Slowakei, Tschechien und Polen. Die card complete-Gruppe (ehemals VISA SERVICE Kreditkarten AG) besteht nun aus der card complete Service Bank AG und der DC Bank AG und ist mit rund 1,5 Mio. Karteninhabern und einem flächendeckenden Netz von Akzeptanzstellen die Nummer 1 am heimischen Kreditkartenmarkt. Die Bundeswettbewerbsbehörde hat den Deal bereits freigegeben.

Das Binder Grösswang-Team umfasste Michael Kutschera (Partner Corporate/M&A), Raoul Hoffer und Christine Dietz (beide Partner Kartellrecht), sowie Michael Binder (Partner) und Mathias Deisenberger (Rechtsanwaltsanwärter, beide Bankaufsichtsrecht).



Dr. Michael Kutschera

„Inflationsanpassung – jetzt!“

ÖRAK-Präsident Rupert Wolff erläutert im Gespräch mit Anwalt Aktuell, wieso eine Inflationsanpassung des Rechtsanwaltsstarifs dringend notwendig ist.

Sehr geehrter Herr Präsident! Der Anwalts-tag in Vorarlberg ist vorüber, wie fällt Ihr Resümee dazu aus?

Dr. Rupert Wolff: Der Anwaltstag 2015 in Vorarlberg war eine wirklich rundum gelungene Veranstaltung, zu der ich der Präsidentin der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer, Kollegin Breinbauer, herzlichst gratulieren möchte. Feldkirch, der Sitz von Landesgericht und Kammer in Vorarlberg, bot einen wirklich würdigen Rahmen für das Programm. Wichtige interne Richtungsentscheidungen durch die ÖRAK-Delegierten, wie die Neufassung unserer Richtlinien zur Berufsausübung, waren genauso Tagesordnungspunkte wie die Festveranstaltung mit Bundesminister Brandstetter, oder auch eine hochspannende Expertendiskussion zum Thema Strafrecht. Dabei konnte ÖRAK-Vizepräsident Josef Weixelbaum besonders profund den kritischen Standpunkt der Anwaltschaft darlegen. Sie sehen, es war einiges geboten.

Sie haben in Ihrer Eröffnungsrede sehr deutlich und eigentlich unmissverständlich die sofortige Inflationsanpassung des Rechtsanwaltsstarifs gefordert. Wie hat Justizminister Brandstetter, der ja persönlich anwesend war, darauf reagiert?

Dr. Rupert Wolff: Ich habe deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sich die Rechtsanwaltschaft nicht länger hinhalten lässt. Ich muss dazu erwähnen, dass ich ein hervorragendes Verhältnis mit dem Herrn Bundesminister habe und es hier keineswegs um seine Person geht. Es geht schlicht und einfach darum, dass die berechnete Forderung nach einer adäquaten wirtschaftlichen Grundlage der freien und unabhängigen Rechtsanwaltschaft von der Politik seit Jahren ignoriert wird. Ich erwarte mir ein klares Bekenntnis der Politik zu einer unabhängigen Rechtsanwaltschaft. Eine der Grundvoraussetzungen für diese Unabhängigkeit ist auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit. Das RATG regelt ja sehr genau, wann eine Anpassung zu erfolgen hat. Wir fordern nichts anderes, als die im Ge-

setz vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen. Ich hoffe, dass der Herr Bundesminister endlich Taten sprechen lässt, nachdem er mir die Anpassung bereits vor einiger Zeit versprochen hat.

Sie sagen, dass Sie der Inflationsanpassung schon seit mehreren Jahren nachlaufen. Wie wollen Sie Ihrer Forderung Nachdruck verleihen?

Dr. Rupert Wolff: Ich möchte betonen, dass die Geldentwertung seit der letzten Anpassung im Jahr 2008 mittlerweile über 15 % beträgt. In der Vergangenheit wurde der Tarif bei Überschreiten der 10 %-Schwelle angepasst, was bereits im Jahr 2012 der Fall gewesen wäre. Wir sind also keineswegs ungeduldig. Es ist aber der Kollegenschaft nicht mehr länger zumutbar, unter diesen Voraussetzungen unentgeltliche Leistungen in beträchtlichem Ausmaß zu erbringen. Wir haben daher in Feldkirch in unseren internen Gremien beschlossen, ab 1.11. die kostenlose Erste Anwaltliche Auskunft in den Rechtsanwaltskammern auszusetzen. Um die Ressourcen der Kollegenschaft zu schonen und um ein Zeichen zu setzen.

Das Justizministerium hat daran im Anschluss gegenüber der APA Kritik geübt.

Dr. Rupert Wolff: Ja und wir haben dann auch reagiert. Das ist halt Politik. Bei allem hin und her, und allem Verständnis für politische Zwickmühlen eines Ministers, der zwischen den Interessen von Partei, Wirtschaftskammer und ich weiß nicht wem feststeckt, geht es dennoch zu weit, wenn in der APA ein Honorarbeispiel durchgerechnet wird, das zeigen soll, wieviel Rechtsanwälte verdienen. Leider wird dann aber nicht hinzugefügt, dass im genannten Beispiel die Kosten für beide Parteienvertreter errechnet wurden. Das ist manipulativ und überschreitet definitiv eine Grenze, die ich verteidigen muss, weil das eine Form von Campaigning ist, welches einen Angriff auf die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltsstandes darstellt.



Dr. Rupert Wolff,
Präsident des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages

www.rechtsanwaelte.at

„Die Hoffnung, dass sich etwas ändert, liegt in der Zivilgesellschaft“

ZUR LAGE DER NATION. In seinem Buch „Der Unwohlfahrtsstaat“ zeichnet der langjährige innenpolitische Journalist Peter Rabl ein Bild der Republik, die sich weigert, den Tatsachen ins Gesicht zu sehen.

Interview: Dietmar Dworschak

Herr Rabl, was ist ein „Unwohlfahrtsstaat“?

Peter Rabl: Ein nicht sehr gelungener Titel meines Buches, das hoffentlich besser geworden ist.

Kann man sagen, dass Sie sich unwohl fühlen, was den Wohlfahrtsstaat betrifft?

Peter Rabl: Ja, ich habe Unwohlgefühle gegenüber dem derzeitigen Wohlfahrtsstaat. Es wird vieles nicht mehr finanzierbar sein. Wir gehen in sehr schwierige Zeiten. Aber mit einer entschlossenen Politik könnte man dafür sorgen, dass sie nicht so schwierig werden.

Was gefällt Ihnen denn daran nicht, dass die Zufriedenheit der Österreicher mit ihrem Staat einen sensationellen Skalenswert von 7,8 erreicht?

Peter Rabl: Mir gefällt daran nicht, dass die Österreicher offensichtlich nicht wissen, wie es um dieses Land und um dessen Zukunft steht. Ich halte es für eine gefährliche Entwicklung, dass sowohl die Politiker wie auch die Medien sie in diesem Unwissen lassen.

Eine weitere Zahl aus Ihrem Buch: Der Staat Österreich verteilt pro Jahr pro Nase 10.350 Euro an Sozialleistungen. Soll man sich da nicht wohlfühlen?

Peter Rabl: Es wäre ein Anlass zum Wohlfühlen, würde das Ganze nicht über Schulden und zu Lasten unserer Kinder finanziert. Man kann sich auch nicht wohlfühlen, wenn man sieht, dass in dieser Umverteilungsmaschine eine kleine Minderheit von zwei Millionen Leuten die gesamte Finanzierung zu tragen hat. Man kann sich nicht wohlfühlen, weil man mit Blick auf die Zukunft sieht, dass sich das alles nicht mehr ausgeht.

Unser Pensionssystem wird kollabieren, schreiben Sie, wenn wir keine Zuwanderer aufnehmen. Liest das der „Krone“-Leser im Moment gern?

Peter Rabl: Wie der „Krone“-Leser das sieht ist für mich weniger wichtig als die Meinung der Leser meines Buches. Ich fürchte, dass die Formel, die im Zusammenhang mit der derzeitigen Flüchtlingsproblematik immer wieder gedroschen wird – „Zuwanderung ist gut“ – einfach zu kurz greift. Wir brauchen qualifizierte Zuwanderung und nicht Menschen, die aus Not oder auf der Suche nach einem besseren Leben zu uns kommen, die aber wenig bis gar nichts beitragen können.

Sie sprechen es in Ihrem Buch auch an, dass die Integration von Menschen aus anderen Kulturen nicht gerade wunderbar funktioniert....

Peter Rabl: Nicht so wunderbar ist eine wunderbare Untertreibung. Die Integration großer Bevölkerungsgruppen, speziell der Türken, ist weitgehend schiefgegangen. Wir haben eine zweite und dritte Generation von Einwanderern, die von der österreichischen Gesellschaft weiter weg sind als ihre Eltern.

Sie sprechen die Unfinanzierbarkeit und Unbeweglichkeit der großen Brocken Pensionssystem, Gesundheit und Bildung an. Wer soll's denn richten?

Peter Rabl: Ein grundsätzliche Änderung in diesen Bereichen wird nur gelingen, wenn sich eine politische Entschlossenheit über Druck der Zivilgesellschaft bildet, die sagt, so, wie wir in den letzten Jahrzehnten mit ständestaatlichen Strukturen gefahren sind, kann man nicht mehr weiter tun. Im Zusammenhang mit dem Bildungssystem verweise



PETER RABL
„Der Unwohlfahrtsstaat“
Christian Brandstätter
Verlag GmbH & Co KG
(ISBN: 978-3-85033-855-4 /
EUR 22,50)



PETER RABL (67) ist einer der renommiertesten innenpolitischen Journalisten Österreichs. Im ORF war er Sendungsleiter und Moderator mehrerer Politmagazine, er leitete das Magazin „Profil“ und fungierte viele Jahre als Herausgeber des „Kurier“. Auf seinem Blog „derRabl.at“ kommentiert er das Zeitgeschehen.

ich auf das schöne Wort des Industriellenpräsidenten: „Wir brauchen keine Reform, wir brauchen eine Revolution.“

Können wir uns das Gesundheitssystem noch leisten?

Peter Rabl: Hier gilt genau dasselbe. Wir müssen zugeben, dass wir jetzt schon Probleme haben, jetzt schon in Richtung einer Drei- und Vier-Klassen-Medizin unterwegs sind und dass diese Probleme mit dem Alterungsschub in einem Ausmaß steigen, das wir uns das gar nicht ausmalen können. Aber vor diesen Fragen drückt sich die Politik. Vieles, was im Bildungsbereich von der Lehrgewerkschaft verhindert wird, besorgen im Gesundheitsbereich die Ärztekammern.

Sie sind seit der Kreisky-Zeit, also mehrere Jahrzehnte, innenpolitischer Journalist. Sie kennen das Personal, sie wissen ganz genau, wer da zur Verfügung steht. Woher nehmen Sie auch nur die kleinste Hoffnung, dass sich etwas ändern wird?

Peter Rabl: Die Hoffnung, dass sich etwas ändert, liegt in Wahrheit in der Zivilgesellschaft, liegt bei Menschen, die – vielleicht auch angestoßen durch dieses Buch – zum Nachdenken kommen und von der Politik mehr einfordern. Von der herrschenden politischen Klasse erwarte ich mir relativ wenig.

Stichwort Medien: Woher sollen eigentlich die Anregungen für die von Ihnen angesprochene Zivilgesellschaft kommen, wenn nicht aus Zeitungen und ORF?

Peter Rabl: Ja, ich glaube, dass ein gerüttelt Maß an Mitverantwortung bei den Medien liegt, dass die Österreicher nicht wissen, wie es wirklich um sie steht. Da gibt es ein kollektives Versagen großer Teile der österreichischen Medienlandschaft, die sich viel zu wenig in die Recherche der Hintergründe und der Sachprobleme begibt. Die Bereitschaft der Kollegen, in die Probleme tiefer einzusteigen, ist deutlich unterentwickelt. Dazu sagen muss ich allerdings: Sie haben es auch wesentlich schwerer als vor zwanzig Jahren – ich nenne nur die Sparprogramme in den Verlagen und teilweise arbeitsmäßige Überforderung. Allerdings sind manche auch intellektuell überfordert.

Kann es auch sein, dass die österreichischen Medienkonsumenten die notwendigen schlechten Nachrichten zum Staat gar nicht lesen und hören möchten?

Peter Rabl: Der Überbringer der schlechten Nachricht ist sicher nicht populär. Aber wenn ich für mich schon in Anspruch nehme, die vierte Gewalt im Staate zu sein, dann habe ich damit auch Verantwortung. Man kann nicht nur immer an der positiven Oberfläche bleiben.

Wollen Sie, auf eine kurze Formel gebracht, mit dem französischen Philosophen Stéphane Hessel ausrufen: „Empört Euch!“?

Peter Rabl: Nicht mein Motto, aber jedenfalls besser als zu sagen „Regt's Euch nicht auf!“

„Die Integration großer Bevölkerungsgruppen, speziell der Türken, ist weitgehend schiefgegangen.“



„Es sollte die Möglichkeit, kurzfristige humanitäre Mietverhältnissen zu schaffen, durchaus möglich sein.“

Asyl & Mietrechtsgesetz

GESETZGEBUNG: Kürzere Vermietung aus humanitären Gründen sollte durch Ausnahmeregelung ermöglicht werden.

Von Mag. Thomas Singer

Gerade in den letzten Wochen kommen immer wieder Anfragen von hilfsbereiten Menschen in Österreich, welche gerne Ihre Eigentumswohnung, die aus verschiedenen Gründen leer stehen, kostengünstig an Asylwerber vermieten möchten. Eine derartige Hilfsbereitschaft ist keine Selbstverständlichkeit und kann nicht hoch genug geschätzt werden.

Die Große Problematik liegt aber darin, dass man in Österreich im Teil- oder Vollenwendungsbereich des MRG nicht kurzfristig vermieten kann. Viele Menschen würden gerne ihre Wohnung für ein Jahr zur Verfügung stellen, also einem Asylwerber und seiner Familie zumindest für diese Zeit lang eine kostengünstige Bleibe anbieten. Leider kann man als Rechtsanwalt dazu nicht raten, sich darauf einzulassen, weil einerseits eine Befristung auf diese kurze Zeit nicht möglich ist, es muss zumindest für drei Jahre vermietet werden.

Wird unter einer Mietvertragsdauer von drei Jahren vermietet, dann ist diese Befristung ungesetzlich und es besteht ein unbefristetes Mietverhältnis. Das bedeutet, solange der Mieter seine Miete bezahlt und keine sonstigen Kündigungsgründe setzt, kann man die Wohnung nicht vorzeitig bestandsfrei bekommen. Gerade bei derartigen einzelnen Privatwohnungen, welche leer stehen, meistens weil man sie gerade aufgrund eines Auslandsaufenthaltes nicht braucht oder, weil man diese für seine Kinder aufheben möchte, wäre der Gesetzgeber gefragt, Lösungen anzubieten. Indem man eine kürzere Vermietung aus humanitären Gründen zulässt.

Ich denke daran, dass man bei einer reduzierten Hauptmiete, also von nicht mehr als 2-3 Euro und bei einem Mieter, welcher einen Asylantrag gestellt hat, durchaus eine Ausnahmeregelung zulassen könnte. Es muss die humanitäre Unterstützung im Vordergrund stehen. Dieser Gedanke soll nicht dazu führen, dass man sog. „Miethaie“ fördert sondern dazu, schnell und unbürokratisch Asylsuchenden samt deren Familien kurzfristig Wohnraum als Übergangslösung verschafft. Abhilfe schaffen derzeit manche caritative Einrichtungen, die dankenswerterweise unsere hilfesuchenden Mitmenschen, welche aus ihrem Land vertrieben wurden, unterstützen und für sie Wohnraum anmieten. Diese tra-

gen normalerweise auch Sorge dafür, dass eine zur Verfügung gestellte Wohnung auch nach kurzer Zeit wieder geräumt wird. Nur erfolgt die vorzeitige Räumung freiwillig. Ich möchte aber betonen, dass es derzeit bei Vermietung an Caritative Organisationen keine mir bekannten Probleme gibt, wenn Wohnraum nach einem Jahr wieder zurückgegeben werden soll.

Die nächste Problematik liegt darin, was passiert, wenn einem Asylsuchenden kein Bleiberecht gewährt wird und er unser Land verlassen muss, denn hier kann es durchaus sehr teuer werden für einen hilfsbereiten Vermieter. Die letzte Sorge des Asylwerbers wird verständlicherweise nicht die ordnungsgemäße Rückgabe der angemieteten Wohnung sein. Korrekterweise müsste man einen Abwesenheitskurator als Vermieter für den Mieter bei einem allfälligen gerichtlichen Räumungsverfahren oder Kündigungsverfahren bestellen, der wiederum nicht unerheblich viel Geld kosten wird. Leider sind bei derartigen Fällen Alternativen ohne die Rechtsstaatlichkeit auszuhöhlen sehr schwierig, weil man ein gerichtliches Räumungsverfahren nicht ohne Anhörung oder zumindest die Möglichkeit der Anhörung eines Mieters nicht vereinfachen und beschleunigen kann. Es würde aber schon eine kürzere Befristungsmöglichkeit helfen, da man dann bereits vor Ablauf eines Mietverhältnisses einen Übergabeauftrag bei Gericht einbringen kann. Unter dem Aspekt, dass noch mehr vertriebene Menschen in naher Zukunft bei uns zumindest für eine bestimmte Zeit lang Obdach suchen werden, sollte die Möglichkeit kurzfristige humanitäre Mietverhältnissen zu schaffen durchaus möglich sein, um nicht wieder über Zeltstädte diskutieren zu müssen. Wichtig ist mir schon zu sagen, dass ich selbst die großartige Erfahrung machen durfte, wie dankbar aus ihrer Heimat vertriebene Menschen für eine sichere Bleibe sein können.



Mag. Thomas Singer
S-MS Rechtsanwältin,
1190 Wien,
Döblinger Hauptstraße 68
www.singer.or.at

ERSTE  BANK

SPARKASSE 

Was zählt, sind die Menschen.

„Eine Bank, die mich als
Rechtsanwalt versteht.“

Für uns zählt, was für Sie zählt.

Sie haben klare Vorstellungen und Ziele. Deshalb unterstützen wir Sie und Ihre Ideen mit der passenden Finanzlösung.

www.erstebank.at/rechtsanwaelte
www.sparkasse.at/fb



Besuchen Sie uns auf:
facebook.com/erstebank.sparkasse

Freispruch im Kommunalcredit-Strafprozess

Dr. Gerald Ruhri, Brandl & Talos Rechtsanwälte erwirkte, nach sechsjährigem Verfahren gegen einen Vorstand der Kommunalkredit, einen Freispruch. Die Handlungen waren strafrechtlich nicht relevant. Ein Sachverständiger wurde wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft hatte gegenüber insgesamt vier Angeklagten den Vorwurf der Untreue und der Bilanzfälschung in jeweils mehreren Fällen erhoben. Die Verteidigung unter Führung von Gerald Ruhri legte erfolgreich dar, dass die Handlungen des Bankvorstandes vor dem Hintergrund der Finanzkrise in strafrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden sind.

Wesentlich für diesen Verfahrensausgang war der Ausschluss des Sachverständigen Dr. Altenberger von der weiteren Tätigkeit in der Hauptverhandlung. Grund war die enge Zusammenarbeit zwischen Sachverständigem und Anklagebehörde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, die Befangenheit nahe legte. Ruhri hatte mit den übrigen Verteidigern diesen Schritt erwirkt.

Das Schöffengericht folgte dieser Argumentation und beauftragte stattdessen zwei neue Gutachter. In den für das Verfahren entscheidenden Punkten gelangten diese für alle Angeklagten zu günstigen Ergebnissen. Der Freispruch ist nicht rechtskräftig. Die Bundeswettbewerbsbehörde hat den Deal bereits freigegeben.



Dr. Gerald Ruhri

Frischer Wind bei HASLINGER/NAGELE

Dr. Alexander Hiersch (31) verstärkt seit August 2015 das Team Kartell- und Vergaberecht. Mit ihm gewinnt die Kanzlei einen Spezialisten im Bereich des Wettbewerbs-, Vergabe- und Kartellrechts, der schon in jungen Jahren beträchtliche internationale Erfahrung sammeln konnte.

Nachdem er die Praxis dieser Rechtsgebiete während seiner Zeit als Rechtsanwaltsanwärter bei HASLINGER / NAGELE von der Pike auf erlernt hatte, holte er sich in den letzten zwei Jahren bei einer renommierten Wirtschaftskanzlei in München sowie im Zuge seines LL.M.-Studiums für Wettbewerbsrecht am King's College in London noch internationalen Feinschliff.

„Eine perfekte Verstärkung“, wie seine Partner Martin Oder und Martin Stempkowski betonen. Die Kartell- und Wettbewerbspraxis der Kanzlei, die sich im letzten Jahrzehnt als fixe Größe am heimischen Anwaltsmarkt etabliert hat, reagiert damit auf das stetig steigende Mandatsaufkommen in diesem Bereich.



Dr. Alexander Hiersch

Neuzugang im IPT Team von DLA PIPER

Die globale Anwaltskanzlei DLA Piper Weiss-Tessbach erweitert ihre IPT Praxis um Rechtsanwältin Dr. Monika Hupfaut (38). Die Wirtschaftsjuristin ist auf die Bereiche F&E, Lizenzierungen/Technologie-transfer, Life Sciences sowie Marken- und Urheberrecht spezialisiert.

Dr. Hupfaut war bereits als Rechtsanwaltsanwältin bei DLA Piper Weiss-Tessbach tätig. Nach einigen Jahren im Management/Head of Legal für ein internationales Krebsforschungszentrum sowie als Rechtsanwältin/Partnerin einer renommierten Innsbrucker Wirtschaftskanzlei kehrt sie nun zu DLA Piper zurück.

Aufgrund ihrer jahrelangen Erfahrungen im Life Science Sektor wird der Fokus von Dr. Hupfaut insbesondere auch im Ausbau dieses Bereiches liegen. MMag. Sabine Fehring, Leiterin der IPT Gruppe im Wiener Büro von DLA Piper, sagt: „Ich freue mich sehr über den Zugang von Dr. Monika Hupfaut. Ihre Erfahrung in den Bereichen F&E, Life Sciences sowie marken- und urheberrechtliche Expertise sind ein großer Gewinn für unsere aufstrebende Praxis“.



Dr. Monika Hupfaut

Isabel Rippel-Schmidjell verstärkt Vavrovsky Heine Marth im Bereich Dispute Resolution

Isabel Rippel-Schmidjell verstärkt als Rechtsanwältin das Salzburger Team von Vavrovsky Heine Marth. Neben ihrer Spezialisierung in der strittigen wie auch alternativen Streitbeilegung (Dispute Resolution) verfügt die 41-jährige Juristin über langjährige Erfahrung im Gewährleistungs- und Schadenersatzrecht. Sie verfügt außerdem über eine Zusatzqualifikation im Medizinrecht und Arzthaftpflichtrecht.

Isabel Rippel-Schmidjell absolvierte ihr Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und war dort Assistentin am Institut für Privatrecht. Sie ist seit Juli 2015 bei Vavrovsky Heine Marth tätig, davor war sie unter anderem Anwältin bei Binder Grösswang Rechtsanwälte in Wien.

Isabel Rippel-Schmidjell ist Dozentin an der Schule für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege der Salzburger Landeskliniken, ARS Referentin zum Thema Sanitätsrecht und Geschäftsführerin des Österreichischen Akademikerbundes der Landesgruppe Salzburg.



Dr. Isabel Rippel-Schmidjell

Grundrechtsschutz in Europa – Neue Problemzonen

Beim jüngst stattgefundenen Verfassungstag 2015 war – insbesondere angeregt durch die aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die Flüchtlingsthematik – der Grundrechtsschutz ein zentrales Thema. Die Überwachung der Einhaltung derselben hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten – bedingt auch durch die immer weiter fortschreitende europäische Integration – auf eine höhere Ebene verlagert.

Europa sieht sich – aufgrund der bisherigen Errungenschaften – immer mehr in einer Vorreiterrolle in Bezug auf die Kodifizierung und Weiterentwicklung der Menschenrechte. In diesem Zusammenhang sind die aus dem Jahre 1950 stammende Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie die im Jahr 2000 geschaffene und damit deutlich jüngere Europäische Grundrechtecharta (GRC) zu nennen. Beide gewähren einen – im internationalen Vergleich – hohen Standard.

Bei einer näheren Betrachtung der Durchsetzbarkeit des Grundrechtsschutzes stößt jedoch der Rechtssuchende mitunter auf Hürden. Diese sind in erster Linie auf die unterschiedlichen Kompetenzen in Bezug auf die Auslegung der beiden genannten Rechtsquellen des Grundrechtsschutzes zurückzuführen. So ist in Bezug auf die Auslegung der EMRK der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) als die zentrale Kompetenz zu nennen, betreffend die GRC – geschaffen durch die Europäische Union – ist dies der Europäische Gerichtshof (EuGH). Zwar wird dieses Problem durch Art 52 Abs 3 GRC – welcher die EMRK auch in Sachen der GRC als Auslegungsgrundsatz nennt – weitgehend ent-

schärft, eine Auflösung unterschiedlicher Auslegungsansätze und Prüfungsmaßstäbe zwischen EGMR und EuGH wird dadurch jedoch nicht vollständig erreicht, so etwa bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Grundrechtseingriffen.

Ein weiteres Problemfeld besteht darin, dass die Europäische Union bis dato nicht der Europäischen Menschenrechtskonvention beigetreten ist. Dies führt dazu, dass die Rechtsakte der Union derzeit nicht der direkten Kontrolle des EGMR unterliegen. Als Konsequenz hat der Rechtssuchende einen Umweg zu beschreiten. Er muss – z.B. im Falle einer konventionswidrigen Richtlinie – zuerst die innerstaatliche Umsetzung und Anwendung abwarten, um erst dann anschließend ein Verfahren vor dem EGMR führen zu können. Ein daraufhin ergehendes – die Konventionswidrigkeit feststellendes – Urteil des EGMR ist diesfalls selbstverständlich auch nur gegen den einzelnen Staat gerichtet. Die seitens der EU vorgegebene Richtlinie wird dadurch grundsätzlich nicht berührt.

Als Lösung der vorstehenden Probleme ist seit dem Vertrag von Lissabon (vgl Art 6 Abs 2 EUV) der Beitritt der EU zur EMRK vorgesehen. Dieser Schritt ist jedoch nach einem Gutachten des EuGH aus dem Dezember des Vorjahres in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Seitens des EuGH wurden insbesondere Bedenken hinsichtlich der Kompetenz betreffend die Auslegung des EU-Rechtes geäußert. Es bleibt daher abzuwarten, wie die Staatengemeinschaft mit diesem – bereits lang diskutierten – Thema politisch weiter umgehen wird.



Dr. Michael Rohregger
Vizepräsident der
RAK Wien

RECHTSANWALTSKAMMER WIEN

Sabine Schuh ist neue Kammeramtsdirektorin

Die 42-jährige gebürtige Wienerin **Sabine Schuh** ist die neue Kammeramtsdirektorin der Rechtsanwaltskammer Wien. Sie tritt ihre neue Funktion mit 1. Dezember 2015 an. Vorher war Schuh in der Ärztekammer Wien für die niedergelassene Ärzteschaft tätig. Michael Enzinger, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien: „Mit Schuh besetzen wir den wichtigsten Managementposten in der Rechtsanwaltskammer Wien. Sie erfüllt alle Voraussetzungen, um die Organisation erfolgreich zu führen.“

Mag.^a rer.nat. Sabine Schuh, MA war seit 2010 als stellvertretende Kurienmanagerin der Kurie der nie-

dergelassenen Ärzte in Wien für die Ärztekammer Wien tätig. Davor sammelte sie Erfahrungen im Rechtsbereich (RA-Kanzlei, Rechtsabteilung der Österreichischen Ärztekammer) und war als Marketing-/Projektmanagerin bzw. im Salesbereich in internationalen Industrie-/Technik-Konzernen tätig.

Schuh studierte Betriebswirtschaft & Wirtschaftspsychologie mit Schwerpunkt Human Resource Management an der FFH Wien und Psychologie an der Universität Wien. Zudem hat sie aufbauende Fortbildungsseminare belegt und mehrere Publikationen veröffentlicht.



Mag.^a Sabine Schuh, MA

Crowdfunding

Das neue Alternativfinanzierungsgesetz auf dem Prüfstand

Autor: Dr. Rainer Kaspar

Co-Autor: Mag. Wolfgang Guggenberger

Am 1. September ist das neue Alternativfinanzierungsgesetz (das „AltFG“) in Kraft getreten. Dieses erleichtert die kapitalmarktrechtlichen Hürden für kleinere Crowdfunding-Projekte, verstärkt den Anlegerschutz und nimmt gleichzeitig die Betreiber von Crowdfunding-Plattformen stärker in die Pflicht.

„Das AltFG regelt Crowdfunding in Österreich.“ Diese ist zwar grundsätzlich richtig, jedoch muss man dazu auch die Reichweite des Begriffes Crowdfunding und den Anwendungsbereich des AltFG richtig verstehen. Hinter Crowdfunding steckt grundsätzlich die Idee, ein Projekt nicht durch einige wenige, sondern durch Mithilfe der Menge (crowd) zu verwirklichen. Crowdfunding ist daher ein Sammelbegriff, der mehrere verschiedene Finanzierungsformen unter einem Dach vereint. Die ursprüngliche und am weitesten verbreitetste Form von Crowdfunding ist das schenkungs-basierte Crowdfunding. Hierbei handelt es sich – vereinfacht gesagt – um Spenden für den guten Zweck. Vergütungs-basiertes Crowdfunding ist dem sehr ähnlich, hier erhalten die Unterstützer eine kleine Gegenleistung, die jedoch in den meisten Fällen nicht dem Wert der Einlage entspricht. Beim Crowdfunding (eigenkapitalbasiertes Crowdfunding) hingegen erwerben Investoren Anteile am Unternehmen und partizipieren dadurch am Gewinn. Ebenfalls gewinnorientiert ist das kreditbasierte Crowdfunding. Hier borgt sich ein Unternehmer von einer großen Zahl an Privatpersonen Geld, die durch Zinszahlungen profitieren. Dabei ist in Österreich zu beachten, dies so auszugestalten, dass kein konzessionspflichtiges Einlagengeschäft entsteht (hierzu anschaulich der Fall des Waldviertlers Heini Staudinger).

Relevanz hat das neue AltFG daher vor allem nur für die letzten beiden Formen des Crowdfunding, wobei die vier Grundvarianten gerne auch als Mischformen auftreten und die vorliegende Form daher auch nicht immer gleich zu erkennen ist.

Vereinfachte Informationspflicht soll Attraktivität steigern

Anwendung findet das AltFG auf KMUs. Diese mussten bisher, außer sie konnten sich auf eine der weiteren Ausnahmen des § 3 KMG stützen, bei einer Emission am Kapitalmarkt mit einem Volumen

von mehr als EUR 250.000 einen umfassenden Kapitalmarktprospekt erstellen. Das AltFG sieht nunmehr Änderungen vor, die zu wesentlichen Erleichterungen bei der Ausgabe von sogenannten alternativen Finanzinstrumenten, die Aktien, Anleihen, Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Genussrechte, stille Beteiligungen und Nachrangdarlehen umfassen, führen. So muss bei einer Emission eines solchen Instruments ab einem Betrag von EUR 100.000 bis maximal EUR 1.500.000 grundsätzlich (es gelten Ausnahmen für Aktien und Anleihen, siehe gleich unten) lediglich ein Informationsblatt erstellt werden. Die darin offenzulegenden Informationen liegen vom Umfang her weit unter jenen eines Prospekts und werden in der AltFG-InfoVO näher bestimmt.

Die offenzulegenden Informationen für Emissionen ab EUR 1.500.000 bis EUR 5.000.000 wurden ebenfalls erheblich reduziert und sind in einem vereinfachten Kapitalmarktprospekt, am Markt bereits Prospekt light getauft, aufzunehmen. Die genauen Anforderungen und die Ausgestaltung des Dokuments findet sich in Anlage F des KMG. Niedrigere Grenzen gelten für Aktien und Anleihen. Für diese ist bereits ab einem Betrag von EUR 250.000 ein vereinfachter Kapitalmarktprospekt zu erstellen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines vollen Prospekts wurde auf EUR 5.000.000 über einen Zeitraum von 7 Jahren angehoben.

Anlegerschutz: Mindeststandards für Crowdfunding-Plattformen und Risikobegrenzung

Im Gegenzug zu den verminderten Informationspflichten wird mit dem neuen Gesetz der Anlegerschutz gestärkt. Zudem gelten für Betreiber von Crowdfunding-Plattformen künftig Mindeststandards für ihre Qualifikation, Informations- und Aufklärungspflichten sowie ihre Haftung. So benötigen sie eine Gewerbeberechtigung als gewerbliche Vermögensberater, bei Vermittlung von bestimmten Wertpapieren auch eine Konzession als Wertpapierdienstleistungsunternehmen, und müssen nicht nur die Informationen über die Crowdfunding-Projekte zur Verfügung stellen sondern auch offenlegen, welche Auswahlkriterien sie bei der Zulassung von Emittenten anwenden. Um das Risiko vor allem für private Anleger zu minimieren, haben



Dr. Rainer Kaspar ist Geschäftsführer und Partner bei PHH Prochaska Havranek Rechtsanwälte GmbH in Wien und Experte für Unternehmenskäufe und Kapitalmarktrecht. Mag. Wolfgang Guggenberger ist Rechtsanwaltsanwärter.



Anleger künftig ein zweiwöchiges Rücktrittsrecht, sollten die Informationen mangelhaft sein. Zudem gilt für private Anleger als Obergrenze eine Investition von 5.000 Euro innerhalb eines Jahres – ausgenommen, der Anleger erklärt (!), dass sein Investment nicht mehr als das Doppelte seines monatlichen Nettoeinkommens oder maximal 10% seines Finanzanlagevermögens beträgt.

Achtung vor zu hohen Erwartungen an Crowdfunding-Gesetz

Durch das neue Gesetz wird Crowdfunding sicher einen weiteren Antrieb erfahren. Gleichzeitig muss aber auch vor zu hohen Erwartungen an das Gesetz gewarnt werden.

Die Rentabilität von Crowdfunding-Projekten ab EUR 250.000 wird sich wohl zwar verbessern, doch wird erst der Markt entscheiden, ob es tatsächlich zu einer erheblichen Kostenreduktion kommt (es sind weiterhin Prüfpflichten der offenzulegenden Dokumente durch professionelle Berater vorgesehen).

Auch darf nicht vergessen werden, dass Crowdfunding weiterhin ein Hochrisikoinvestment darstellt, vertraut man doch in vielen Fällen sein Geld unerfahrenen Jungunternehmern an. Daran werden auch die eingeführten Investmentgrenzen und die zusätzlichen Anforderungen an Crowdfunding-Plattformen nichts ändern.

Jedenfalls hat der österreichische Gesetzgeber einen unerwarteten, weil sehr fortschrittlichen, Schritt gemacht. Mit dem AltFG etabliert sich Österreich als einer der Vorreiter in Europa auf diesem Gebiet ¹⁾ und es kann nur gehofft werden, dass dieses Angebot am Markt angenommen wird.

¹⁾ So wurde etwa in Deutschland im Sommer 2015 das Kleinanlegerschutzgesetz beschlossen. Dieses sieht jedoch wesentlich strengere Regelungen als das AltFG vor. So liegt die Einzelanlagebeschränkung in Deutschland grundsätzlich bereits bei einer Grenze von EUR 1.000, eine Informationspflicht besteht bereits ab dem ersten Euro und die volle Prospektspflicht beginnt bereits bei EUR 2.500.000.



SO ELEGANT KANN SPAREN SEIN.

DER VOLVO V70 SELECTION. MIT GROSSZÜGIGER ZUSATZ-AUSSTATTUNG WIE SENSUS CONNECT INFOTAINMENT, LEDER POLSTERUNG, DUAL-XENON-SCHEINWERFER, UVM.

DER VOLVO V70 SELECTION

mit bis zu **€ 11.120** Preisvorteil**

VOLVOCARS.AT

*Unverbindlich empfohlener Richtpreis in Euro inkl. NoVA und 20 % MwSt. **Preisvorteil variiert je nach Modell und Motorisierung. Kraftstoffverbrauch 4,3 - 6,7 l/100 km; CO₂-Emission 113 - 156 g/km. Gültig bis auf Widerruf. Druck- und Satzfehler vorbehalten. Symbolfotos. Stand: Mai 2015

SIMSCHA

1170 Wien, Ortliebasse 27, Tel.: 01/486 34 54, verkauf@simsha.com, www.simsha.com

„Mehr Licht“ auf den Supreme Court!



„Anders als in Österreich, wo ein umfassendes Übertragungsverbot besteht, werden Kameras bereits im Großteil der bundesstaatlichen Gerichte in den USA zugelassen“

Die Richter des U.S. Supreme Court sehen sich derzeit unter zweifachem Beschuss. Einerseits fordert die Öffentlichkeit sie bei mündlichen Verhandlungen vor der Kamera zu sehen – live und im Fernsehen. Andererseits soll in Hinkunft bei Scheitern eines Revisionsantrages veröffentlicht werden, welcher Richter für oder gegen die Revision gestimmt hat, ebenso wie schon jetzt aus Urteilen des Supreme Court hervorgeht, welche Richter sich der Mehrheitsmeinung angeschlossen haben bzw. diese abgelehnt haben. In diesem Zusammenhang erlebt man die Höchstrichter derzeit in einer völlig untypischen Rolle: Zeigen sie sich sonst selbstbewusst und eloquent, mit unerschütterlicher und zuweilen großspuriger Selbstsicherheit überzeugt jede Hürde meistern zu können und sich nicht aus dem Gleichgewicht bringen zu lassen, verstecken sie sich derzeit auffällig kleinlaut hinter ihren Roben.

Der Hintergrund: Mündliche Verhandlungen des Supreme Court sind der Öffentlichkeit, wie generell in Österreich, weder durch das Fernsehen noch über Radio oder Internet zugänglich. Kameras jeder Art sind im Gerichtssaal verboten. Stattdessen muss sich das Publikum, das dem Verfahren folgt, gedulden und auf Presseberichte warten. Erst etwa eine Woche nach der Verhandlung wird eine Audioaufnahme zur Verfügung gestellt. Die Verhandlungen sind zwar öffentlich, es stehen jedoch nur rund 500 Plätze zur Verfügung. Diese sind besonders bei wichtigen, kontroversiellen Richtungsentscheidungen sehr begehrt: Interessierte stellen sich oftmals bis zu einer Woche im Vorhinein an, um sich einen Platz im Gerichtssaal zu sichern.

Anders als in Österreich, wo ein umfassendes Übertragungsverbot besteht, werden Kameras bereits im Großteil der bundesstaatlichen Gerichte („State Courts“) zugelassen – natürlich unter der Berücksichtigung der Rechte und Interessen der involvierten Parteien. In den Bundesgerichten („Federal Courts“), war dies bis jetzt nur in Form von Pilotprogrammen der Fall. Zuletzt wurde ein solches Pilotprogramm zwischen Juni 2011 und Juli 2015 in 14 US-Districts durchgeführt. Die Ergebnisse werden derzeit ausgearbeitet. Diese Programme umfassten allerdings bis dato nie den Supreme Court, in dem das Kameraverbot weiterhin Anwendung findet.

Diesbezüglich mehren sich kritische Stimmen, die ein großes öffentliches Interesse an mündlichen Verhandlungen des Supreme Court orten und einen vollen Zugang zu diesen fordern.

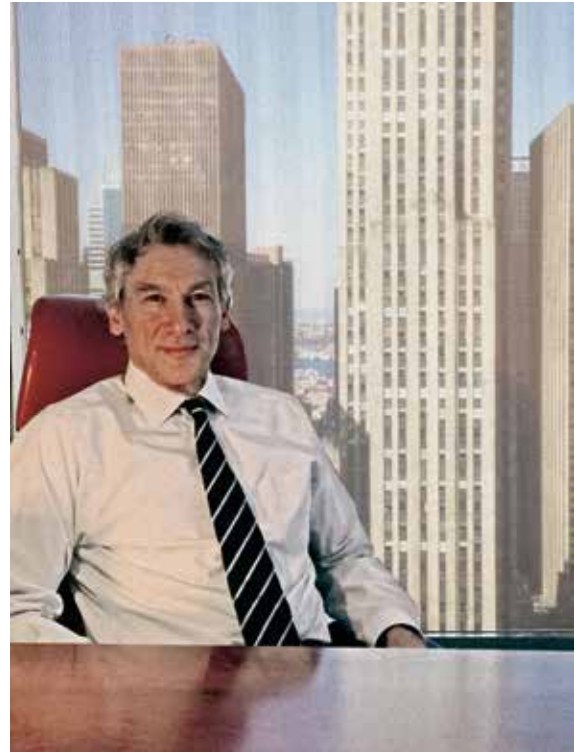
Erst vor kurzem wurde die öffentliche Diskussion wieder durch den Komödianten Stephen Colbert angeregt, der den Höchstrichter Justice Stephen Breyer als Gast in seine neue *Late Night Show* einlud. Anlass war in erster Linie die Vorstellung von Justice Breyers kürzlich veröffentlichtem Buch *The Court and the World*. Darin beschäftigt sich Breyer unter anderem mit dem umstrittenen Thema, welchen Einfluss ausländisches Recht bzw. Rechtsmeinungen auf die Entscheidungen des US Supreme Court haben sollten. In der Sendung zeigte Colbert das Ergebnis einer Umfrage, wonach lediglich 3% der Bürger wussten wer Richter Breyer ist. (Colbert scherzte, dass die anderen 97% glauben Breyer sei Mr. Burns, Homer Simpsons Chef in der Fernseh-Zeichentrickserie *Die Simpsons*). Dann wollte er von Breyer wissen, warum Kameras am Supreme Court verboten sind. Dieser antwortete daraufhin, *“I’m in a job where we wear black robes, in part because we’re speaking for the law. The public is not and should not be concerned about ‘the Constitution according to Breyer’ or any other justice... They want to know the answer.”* Breyer wurde zuvor bei anderer Gelegenheit bereits zitiert, dass es ihm zwar nichts ausmachen würde in Zeitungen als „stupid“ dargestellt zu werden, dass er aber in einer Verhandlung jedes Mal zögern würde eine Frage zu stellen oder eine Bemerkung zu machen, wüsste er, dass er vor einer Kamera spricht.

Als das Thema der Fernsehübertragung im Rahmen einer Anhörung vor dem Kongress 2013 aufkam, argumentierte Justice Anthony M. Kennedy bereits in gleicher Weise und fügte hinzu, dass eine Videoübertragung zu Effekteischerei führen könnte: *“I just don’t want that insidious dynamic [to] intervene between me and my colleagues.”* Kennedy fürchtete, dass eine TV-Übertragung ihn und seine Kollegen zu Bemerkungen verleiten würde, die nur auf markige *sound bites* oder Schlagzeilen abzielen. Einer der Kongressabgeordneten antwortete daraufhin: *“Justice, I’ve seen a lot of theatrics in courtrooms, and some of it begat, I suppose, from TV cameras, or an attorney advertising....[but] I can’t imagine the Supreme Court acting in a way other than that*

which they normally would, whether there's cameras there or not." Diese Aussage ließ den Richter jedoch weitgehend ungerührt. Justice Antonin Scalia meinte, dass eine Live Übertragung einer gesamten Verhandlung vor dem Supreme Court ohnehin ein Minderheitenprogramm für "only a few C-Span junkies" wäre. (C-Span ist ein U.S. Fernsehsender der sich ausschließlich mit Politik, Administration und Rechtsprechung befasst.) Justice Clarence Thomas meinte, dass die Videoübertragung ein Eingriff in die „Anonymität“ seiner Kollegen wäre. David H. Souter schwor gar, "the day you see a camera come into our courtroom, it will roll over my dead body." (Er verabschiedete sich 2009 in den Ruhestand). Leicht kann man zu der Ansicht kommen, dass die Argumente der Höchststrichter gegen die TV-Übertragung von mündlichen Verhandlungen nicht besonders überzeugend sind, so mancher würde gar von Ausreden sprechen.

Der Mangel an höchstrichterlicher Transparenz wird auch in Bezug auf die „*Writs of Certiorari*“ genannten Revisionszulassungen vermehrt kritisiert. In nur sehr wenigen Fällen besteht ein Recht auf Instanzenzug zum Supreme Court. Meist liegt es an diesem, die Revision anzuerkennen oder abzulehnen. Eine direkte Revision von Rechts wegen wurde durch den *Supreme Court Case Selections Act of 1988* praktisch abgeschafft. Zuvor war dies möglich, wenn das höchste Gericht eines Bundesstaats entschieden hatte, dass ein Bundesgesetz oder internationales Abkommen ungültig sei, oder dass ein einzelstaatliches Gesetz mit einem Bundesgesetz vereinbar wäre. In solchen Fällen wurde der unterliegenden Partei ein direktes Anrecht auf Revision zugesprochen. Dieses Recht wurde allerdings 1988 aufgehoben, um die Anzahl der durch den Supreme Court abzuhandelnden Fälle zu reduzieren. Eine Revision ohne vorhergehenden Antrag auf *Writ of Certiorari* ist heutzutage nur mehr in einem Rechtsstreit zwischen zwei Bundesstaaten möglich, beispielsweise zu Wasserrechten.

Jährlich werden ca. 8000 *Certiorari*-Anträge eingereicht. Mindestens vier der Höchststrichter müssen für die Zulassung des Antrags stimmen, die sog. „*Rule of Four*“. Dies ist selten der Fall: Nur 1% aller Anträge sind erfolgreich. Ob zugelassen oder abgelehnt, der Supreme Court begründet diese Entscheidung nur in den seltensten Fällen. Darüber hinaus wird das Abstimmungsergebnis unter den Richtern nicht veröffentlicht, was von Kritikern wie Professor Jeffrey L. Fisher der Stanford University hinterfragt wird. Wie dieser in einem kürzlich in der *New York Times* veröffentlichten Artikel schreibt, seien die Höchststrichter als öffentliche Bedienstete anzusehen. Die Öffentlichkeit habe daher ein Anrecht darauf, über die Beweggründe und Weltanschauungen der einzelnen Richter informiert zu sein. Selbstverständlich kann man darüber streiten, ob Angaben zur Aufteilung der Stimmen ohne Be-



Stephen M. Harnik ist Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York. Seine Kanzlei Harnik Law Firm berät und vertritt unter anderem österreichische Unternehmen in den USA. (www.harnik.com)

weggründe in dieser Hinsicht überhaupt nützlich sind. Nichtsdestotrotz kann man diese Information aber als Puzzlestein ansehen, welcher es der Öffentlichkeit ermöglicht, einen Einblick in die Ansichten der einzelnen Richter zu bekommen.

Die mangelnde Transparenzbereitschaft des Supreme Court, sei es in Bezug auf Fernsehkameras oder auf das Abstimmungsergebnis bei nicht angenommenen Rechtsmitteln, entbehrt nicht einer gewissen Ironie. So sieht sich das Höchstgericht unter anderem als höchster Bewahrer der im ersten Zusatzartikel zur amerikanischen Verfassung verankerten Pressefreiheit. Diese scheint aber durch das Verbot von TV-Übertragungen gefährdet zu sein. Schon 1965, als in nur zwei U.S. Bundesstaaten Kameras im Gerichtssaal erlaubt waren, schrieb der damalige Höchststrichter Justice Potter Stewart in seinem Dissens im Fall *Estes v. Texas*, dass ein Gesetz welches TV-Kameras im Gerichtssaal verbietet, eine beunruhigende Einschränkung des *First Amendment* darstelle und geradezu eine Einladung zur Zensur wäre.

Aus U.S. verfassungsrechtlicher Sicht spricht also vieles dafür, mehr Licht in den U.S. Supreme Court scheinen zu lassen. Die Höchststrichter sollten sich den weitreichenden Konsens zu Kameras in US-Gerichten vor Augen halten und ihre Scheu überwinden. Gleichzeitig sollte das Revisionszulassungsverfahren transparenter gestaltet werden.



Managerhaftung

Insbesondere im Hinblick auf die Untreueregelung des § 153 StGB sowie die Business Judgment Rule.

Von Mag. Philipp Scheuba

Ein von der Regierung im April 2014 eingebrachter Initiativantrag¹⁾ dessen Gegenstand die Neuregelung des Untreuetatbestandes sowie die gesetzliche Implementierung der Business Judgment Rule waren sowie das schließlich beschlossene Strafrechtsänderungsgesetz 2015²⁾ sind Grund genug, das Thema der Managerhaftung neu aufzurollen.

Unter Managerhaftung versteht man die Haftung/Verantwortlichkeit von Geschäftsleitern (Vorständen, Geschäftsführern, etc.) für die Verletzung von Sorgfaltspflichten bei der Ausübung ihrer Organtätigkeit.

Es ist zunächst zwischen den unterschiedlichen Haftungsebenen zu unterscheiden:

- Zivilrechtliche Haftung
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit

■ Zivilrechtliche Haftung

Gegenstand der zivilrechtlichen Haftung ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft sowie Dritter gegenüber dem Gesellschaftsorgan wegen einer Sorgfaltspflichtverletzung bei der Ausübung der Organtätigkeit.

Dabei lautet die oberste Maxime: Handle als Geschäftsführer/Vorstand stets so, wie ein sorgfältiger Unternehmer in eigenen Angelegenheiten handeln und wirtschaften würde.

Findet eine Verletzung der Geschäftsführungspflichten statt, haften die betroffenen Leitungsorgane grundsätzlich mit ihrem gesamten Vermögen zur ungeteilten Hand. Es handelt sich um eine Verschuldenshaftung.

Mittlerweile judiziert ist, dass Unwissenheit, Überbelastung oder z.B. die Auslagerung des gesamten Buchhaltungs- und Finanzwesens an eine Drittfirma, die sorgfaltswidrig gearbeitet hat, grundsätzlich keine Entschuldigungsgründe für Geschäftsleiter sind. Es ist stets die höchste Aufgabe des Leitungsorganes, sich um die ordnungsgemäße Abwicklung der Gesellschaft zu kümmern.

Grundsätzlich besteht eine Innenhaftung des Leitungsorganes, was bedeutet, dass das Leitungsorgan gegenüber der Gesellschaft zum Schadenersatz

verpflichtet ist. In bestimmten Fällen ist jedoch auch eine Außenhaftung (unmittelbare Haftung gegenüber geschädigten Dritten) möglich.

Eine Befreiung der Haftung im Verhältnis zur Gesellschaft ist bei der GmbH (nicht so beim Vorstand einer AG) dann durchaus möglich, wenn das Handeln auf einer entsprechenden Gesellschafterweisung beruht. Zu beachten ist jedoch, dass es sich dabei nicht um rechtswidrige Weisungen handeln darf. Auch eine Weisung stellt daher keinen Freifahrtschein für den Geschäftsführer dar. Eine weitere Möglichkeit die Haftungsfolgen abzumildern bzw. zu beschränken ist der Abschluss einer D&O Versicherung.

Der strenge Sorgfaltsmaßstab, dem die Geschäftsleiter eines Unternehmens unterliegen, steht in einem grundsätzlichen Spannungsverhältnis zu der Tatsache, dass Geschäftsleiter – zum Wohl des Unternehmens – mitunter auch riskante Entscheidungen treffen. Um dieser Tatsache zu begegnen, hat sich in Anlehnung an die aus dem US-amerikanischen Gesellschaftsrecht stammende Business Judgment Rule die Meinung herausgebildet, dass eine unternehmerische Entscheidung bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen keine Haftung der Geschäftsleiter begründet, auch wenn die Entscheidung zu einem Schaden der Gesellschaft führte. Demnach soll es insbesondere unter folgenden Voraussetzungen zu einer Haftungsbefreiung der Organe kommen:

- Vorliegen einer unternehmerischen Ermessensentscheidung (keine Verletzung von Verpflichtungen, die sich aus gesetzlichen Vorgabe, der Satzung etc. ergeben)
- Nichtvorliegen von Sonderinteressen und fremden Einflüssen (keine Interessenkonflikte)
- Entscheidung im Sinne des Wohls der Gesellschaft
- Entscheidung auf Basis angemessener Information
- Kein übergroßes Risiko (keine existenzgefährdenden Maßnahmen, keine Leistungserbringung ohne Sicherheit, etc.)
- Gutgläubigkeit des Organs betreffend die obigen Voraussetzungen

In Österreich wurde dies nunmehr derart umgesetzt, dass ein Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsführer „jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters handelt, wenn sie/er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“

Die vorgeschlagene Änderung der § 84 AktG bzw. § 25 GmbHG ist als bedeutende Klarstellung der bisherigen mehrheitlich in diese Richtung gehenden Lehre und Judikatur zu sehen, wurde ebenfalls mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 beschlossen und hält im Jänner 2016 Einzug in die entsprechenden Gesetze.

2 Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Auch für Strafverfolgungsbehörden besteht die Möglichkeit, Sorgfaltspflichtverletzungen, die durch Organe begangen wurden, aufzugreifen. Durch das Handeln/Unterlassen des Organs muss ein im Strafrecht normierter Tatbestand verwirklicht werden. Zu beachten ist, dass auf subjektiver Tatseite regelmäßig bedingter Vorsatz ausreicht, sodass eine Strafbarkeit bereits dann gegeben ist, wenn der Eintritt eines Schadens vom handelnden Organ nicht gewollt, aber ernstlich für möglich gehalten wird und sich das Organ mit dem Schadenseintritt abfindet.

Die hier thematisierte Untreue gemäß § 153 StGB beging bisher, wer als Träger einer ihm durch Gesetz oder behördlichen Auftrag eingeräumten Befugnis oder einer rechtsgeschäftlich eingeräumten Vertretungsmacht diese wissentlich missbraucht und damit seinen Machtgeber schädigt.

In der jüngeren Vergangenheit ist der Untreuetatbestand von der Rechtsprechung zunehmend extensiv ausgelegt worden. Anwendungsfälle können bei bestimmten Konstellationen in der Gewährung von Preisnachlässen, Kontoverfügungen, der Disposition über den Einsatz von Dienstnehmern zu Privatwecken, vor allem aber in der Gewährung von Provisionen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen, liegen.

Noch weitergehend hat der OGH³⁾ die Verwirklichung des Untreuetatbestandes auch bei einer wirtschaftlich nicht vertretbaren Kreditvergabe, bei der die Organmitglieder aufgrund unzureichender Bonität bzw. mangels adäquater Sicherheiten den Schadenseintritt in Folge Zahlungsausfalls ernsthaft für möglich halten mussten, bejaht. Vor allem aber das Anfang 2014 gefällte Libro-Urteil des OGH⁴⁾ sorgte für Aufregung. Der OGH hatte die Ausschüttung einer Sonderdividende an die Alleinaktionärin als Untreue beurteilt, obwohl der Gewinn an den damit einverstandenen Alleinaktionär

der Gesellschaft ausgeschüttet wurde. Als problematisch wurde vor allem gesehen, dass der Gesellschaft durch die Ausschüttung Vermögen entzogen wurde, welches später in der Insolvenz fehlte. Die ohnehin verbotene Einlagenrückgewähr, die gegenständlich allein den isolierten Schaden der Gesellschaft zur Folge hatte, führte somit auch noch zur strafrechtlich relevanten Untreue.

Dem Initiativantrag lag zu Grunde, dass nur „unvertretbare“ Manager-Entscheidungen nicht jedoch „redliches wirtschaftliches Scheitern“ strafbar sein soll. Durch die Änderung sollte erwirkt werden, dass unternehmerische Fehlleistungen nicht per se als Untreue-Handlungen qualifiziert werden. Demnach wurde der Untreue § 153⁵⁾ wie folgt geändert:

- 1 Wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- 2 Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen.

Zudem wurden die Wertgrenzen von EUR 3.000,- auf EUR 5.000,- sowie von EUR 50.000,00 auf EUR 300.000,- angehoben. In Kraft treten soll die Neuerung mit 01.01.2016.

Im Einklang mit den oben geschilderten Überlegungen wird unter Bezugnahme auf die Interessen des wirtschaftlich Berechtigten die wirtschaftliche Betrachtungsweise zur Untreue wieder klar festgeschrieben. Maßgeblich sind danach nicht die formaljuristischen Rechtsverhältnisse, sondern die wirtschaftlich-faktischen Gegebenheiten. In Zukunft soll es nur mehr darauf ankommen, ob die wirtschaftlich Berechtigten geschädigt werden. Untreue liegt somit meines Erachtens nicht vor, wenn eine Vertretungshandlung zwar formal den Machtgeber schädigt, der Nachteil aber wirtschaftlich dem hinter dem Machtgeber stehenden Berechtigten zugutekommt. Mit Spannung bleibt daher abzuwarten, ob durch die wiederhergestellte wirtschaftliche Betrachtungsweise in Zukunft auch die strafrechtliche Relevanz der verbotenen Einlagenrückgewähr schwinden wird.

„Unter Managerhaftung versteht man die Haftung von Geschäftsleitern für die Verletzung von Sorgfaltspflichten bei der Ausübung ihrer Organ-tätigkeit.“



MAG. PHILIPP SCHEUBA
ist Rechtsanwalt und Partner
bei BLS – Rechtsanwälte,
Kärntner Straße 10, 1010 Wien
www.bls4law.com

¹⁾ Initiativantrag 1110/A XXV. GP.

²⁾ AB 728, XXV. GP.

³⁾ OGH 11 Os 19/12x

⁴⁾ OGB 12 Os 117/12s

⁵⁾ BGBl. I Nr. 112/2015



Anti-Suit Injunctions?

Prozessführungsverbote und ihre Gefahren



DR. ALEXANDER LINDNER
ist Rechtsanwalt in Wien und
Barcelona und auf internationales
Wirtschaftsrecht und Schieds-
gerichtsbarkeit spezialisiert

Was sind anti-suit injunctions?

Anti-suit injunctions sind an die Parteien des Rechtsstreits gerichtete Anordnungen eines staatlichen Gerichts oder (privaten) Schiedsgerichts, die die Einleitung oder Fortführung eines Zivilverfahrens vor einem anderen ausländischen Gericht (sanktionsbewährt) verbieten. Anti-suit injunctions können den Parteien dabei helfen, eine Schiedsvereinbarung oder Gerichtsstandsvereinbarung gegenüber jener Partei, die entgegen dieser Vereinbarung ein anderes Gericht anruft, effektiv auch in jenen Ländern durchzusetzen, in denen diese (rechtlich oder faktisch) nicht anerkannt werden. Derartige Prozessführungsverbote gibt es in England und den USA sowie anderen common law-Jurisdiktionen wie beispielsweise Kanada, Australien und Singapur.

Voraussetzungen

Nach englischem Recht sind folgende Voraussetzungen für die Gewährung einer anti-suit injunction erforderlich:

- a** das englische Gericht muss ein erhebliches Interesse an der Rechtssache haben;
- b** das ausländische Verfahren würde den Kläger hinlänglich benachteiligen; und
- c** die anti-suit injunction entzieht dem Kläger nicht unberechtigterweise einen Vorteil, den er vor dem ausländischen Gericht hätte.

Prozessführungsverbot zugunsten eines staatlichen Gerichts

Bereits im Jahr 2004 hat der EuGH in der Rechtssache Turner (EuGH 27.04.2004, C-159/02) ausgesprochen, dass das an eine Partei gerichtete Verbot eines englischen Gerichts, eine Klage bei einem ausländischen Gericht zu erheben oder ein dortiges Verfahren fortzuführen, dem Grundsatz des wechselseitigen Vertrauens in die Gerichtssysteme widerspricht und mit der Systematik des EuGVÜ unvereinbar ist. Denn der EuGH erachtet ein solches an die Parteien gerichtetes Prozessführungsverbot als einen unzulässigen Eingriff in die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts.

Prozessführungsverbot zugunsten eines Schiedsgerichts

In der Rechtssache West Tankers (EuGH 10.02.2009, C-185/07) ordnete ein englisches Gericht eine anti-suit injunction zugunsten eines Schiedsgerichts mit Sitz in London an, mit der es den Parteien die Fortführung eines anhängigen Verfahrens vor dem Gericht Syrakus (Italien) untersagte. Die vom EuGH zu beantwortende Vorlagefrage war insofern delikat, als die Schiedsgerichtsbarkeit vom Anwendungsbereich der EuGVVO ausgenommen ist. Zumal der EuGH die Frage der Gültigkeit und Wirkung einer Schiedsvereinbarung lediglich als eine Vorfrage des eigentlichen Streitgegenstands qualifizierte, kam er zum Schluss, dass auch eine anti-suit injunction zu-

gunsten eines Schiedsgerichts in den Anwendungsbereich der EuGVVO fällt und aus den bereits genannten Erwägungen mit der EuGVVO unvereinbar ist.

EuGVVO und anti-suit injunction eines Schiedsgerichts

Zuletzt hatte der EuGH zur Frage von anti-suit injunctions in der Rechtssache Gazprom (EuGH 13.05.2015, C-536/13) Stellung zu nehmen. Das Höchstgericht von Litauen legte dem EuGH ua die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob ein staatliches Gericht die Anerkennung einer anti-suit injunction eines ausländischen Schiedsgerichts auch verweigern könne und ob eine anti-suit injunction allenfalls auch dann anzuerkennen sei, wenn sie einer Partei anordne, ihre Ansprüche vor einem nach der EuGVVO zuständigen Gericht nicht wahrzunehmen. Der EuGH verwies in seiner Entscheidung da-

rauf, dass Fragen zur Anerkennung von Entscheidungen von ausländischen Schiedsgerichten nicht in den Anwendungsbereich der EuGVVO fallen und sich regelmäßig nach internationalen Übereinkommen wie insbesondere dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 richten, für deren Interpretation der EuGH nicht zuständig ist.

Anti-suit injunctions englischer Gerichte, mit denen die Prozessführung verboten wird, brauchen die Parteien also vor österreichischen Gerichten nicht zu beachten. Ob anti-suit injunctions von ausländischen Schiedsgerichten negative Auswirkungen auf inländische Gerichtsverfahren haben können, ist im Einzelfall anhand der in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit geltenden Regeln über die Anerkennung und Vollstreckbarkeit zu entscheiden.

„Der EuGH erachtet ein an die Parteien gerichtetes Prozessführungsverbot als einen unzulässigen Eingriff.“



Viele Köpfe.
Eine Idee.

INNOVATING
LEGAL
BUSINESS

NORTHCOTE.RECHT



„Leidenschaft Liegenschaft“ im Stift Melk

AWAK-Intensivseminar entschlüsselt komplexe Rechtsmaterie

Es ist gelungen, eine spröde Materie praxisnah zu strukturieren“, bringt es Dr. Elisabeth Zimmert auf den Punkt. Die Rechtsanwältin aus Neunkirchen ist eine von 160 Teilnehmern, die das diesjährige Intensivseminar der Anwaltsakademie zur „Leidenschaft Liegenschaft“ besuchten und nun mit reichem Fachwissen ausgestattet Klienten bei Fragen des Liegenschaftsrechts unterstützen können. Nach der Eröffnung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Dr. Michael Schwarz, erläuterten Experten aus Lehre und Praxis drei Tage lang die vielen Facetten des Rechtsgebietes. Den Auftakt bildeten hilfreiche Tipps zur Errichtung des „perfekten“ Kaufvertrages und zur Vermeidung von Haftungen. Dann wurde es bereits knifflig: Was tun, wenn beim treuhändig abgewickelten Liegenschaftsverkehr einer der Vertragspartner in die Insolvenz schlittert? Die Rechtslage und Strategie

erläuterte Univ.-Prof. Dr. Raimund Bollenberger, RA in Wien, seit 2007 Professor am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der WU Wien.

In anschaulichen Szenarien spielte er die Positionen der Vertragsparteien durch, jeweils abgerundet mit entsprechender Judikatur. So blieb die Materie trotz ihrer Komplexität für die Teilnehmer überschaubar.

Tückische Klauseln bei Gewerbeimmobilien deckte zum Abschluss des ersten Seminartages Univ.-Prof. Dr. Andreas Vonkilch, Ordinarius für Bürgerliches Recht an der Universität Innsbruck, auf. Diese beginnen für Vertragsserrichter schon bei der Vertragsqualifikation. Aber auch Verträge außerhalb des (vollen) Anwendungsbereiches des MRG bzw. mit Teilausnahmen sind aufgrund eines nicht mehr zeitgemäßen Dispositivrechts eine Herausforderung, wie Univ.-Prof. Dr. Vonkilch betonte. Weiters beleuchtete er die Vereinbarung von Zeitmietverträgen im MRG sowie die Regelung der Erhaltungspflichten, Betriebskosten und Rechtsgeschäftsgebühren.

Bauen auf fremdem Grund

Superädifikat und Baurecht erleben derzeit eine „Renaissance“, wie es Rechtsanwältin Dr. Daniela Witt-Döring zu Beginn des zweiten Seminartages formulierte. Warum das Bauen auf fremdem Grund so attraktiv ist, hat mehrere Gründe. Allen voran sind Baugrundstücke in Ballungsräumen knapp und entsprechend teuer geworden. Ein Superädifikat gewährleistet dagegen die Wirtschaftlichkeit des Projekts und Leistbarkeit für potenzielle Käufer. Auch für die Besitzer ist die Wertentwicklung und wirtschaftliche Nutzung einer Liegenschaft ohne Aufgabe der Eigentümerschaft attraktiv.

In ihrem Vortrag erläuterte die Rechtsanwältin Geschichte, Wesen und Merkmale des Baurechts, den Bauzins, erstmalige Begründung und Beendigung des Baurechts, die „Must Haves“ im Baurechtsvertrag und die gebührenrechtliche Situation. Dem gegenüber stellte sie Wesen und Merkmale des Superädifikats, dessen Kreditsicherung und Vergebüh-



Fotos: Petra Spöler

rung. Thema war auch das Reformvorhaben zu Bauten auf fremdem Grund. Ein Gesetzesentwurf dazu liegt aber seit 2012 „auf Eis“.

Danach machten die Teilnehmer einen Abstecher zur Bewertung von Liegenschaften, Stichwort Verkehrswert, erläuterten aktuelle Fragen zur Besteuerung von Immobilien und bekamen Einblicke in die seit der MEL- und Immofinanz Affäre in Verruf geratenen Immoaktien und Immobilienfonds.

Richter Mag. Cornelius Riedl und Rechtsanwalt Mag. Bernhard Österreicher widmeten sich am dritten Seminartag dem „lästigen Nachbar bei Gericht“. In diesem Vortrag zeigte sich, wie mannigfaltig die Gründe für nachbarschaftliche Konflikte sein können. Sie reichen vom Entzug von Licht und Luft durch den Baum von nebenan, der Lärmbelästigung durch quakende Frösche bis zu ideellen Einwirkungen, etwa wenn sich der Nachbar durchs Nacktbaden des anderen gestört fühlt. Anhand der reichlich vorhandenen Judikatur zeigten die Referenten die Rechtslage und Möglichkeiten zur Klärung der Streitigkeiten auf.

HR Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek, LL.M., von der WU Wien schloss die Vortragsreihe mit einem Leitfaden für Besitzstörungs- und Bauverbotsklagen, Einstweilige Verfügungen und Eigentumsklagen. Der Samstagnachmittag bot dann den Rechtsanwaltsanwärtlern unter den Teilnehmern zwei Workshops zur Vertiefung der Inhalte des Seminars. Zur Wahl standen „Kaufvertrag/Liegenschaft“ mit Rechtsanwalt Dr. Daniel Bräunlich oder „Mietrechtsgesetz: Befristung – Kündigung – Räumung“ mit der Vizepräsidentin des ASG Wien, Dr. Patricia Wolf.

Eine Ära endet

Neben der intensiven fachlichen Auseinandersetzung bot das Seminar auch Gelegenheit, das wundervolle Ambiente zu genießen. Eine nächtliche Entdeckungsreise durch das altherwürdige Stift fand mit dem reizvollen Wechselspiel aus Dunkelheit und Licht besonderen Anklang. Das sonnige Wetter lud auch zum Durchatmen im berühmten Stiftsgarten ein.

Ein Abend in einem der schönsten Renaissance-schlösser nördlich der Alpen bildete den glanzvollen Höhepunkt des Rahmenprogramms: Die Anwaltsakademie lud am Freitag alle Teilnehmer auf die nahe gelegene Schallaburg. Die Besucher erwartete zu Beginn ein Sektempfang in den Arkaden des idyllischen Innenhofs. Im Schein der Fackeln und akustisch untermalt von Turmbläsern wurde der Atem der langen und bewegten Geschichte dieses Ortes spürbar.

Anschließend feierte auch die Anwaltsakademie ein kleines Stück Geschichte. Im Festsaal unter der historischen Kassettendecke wurde Präs. Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger aus dem ÖRAK-Arbeitskreis Berufsaus- und Fortbildung verabschiedet. Überraschungsgast des Abends war seine Vorgängerin VPräs. Dr. Waltraute Steger i.R., die ebenfalls



Dr. Michael Schwarz, Präsident der RAK Niederösterreich, eröffnete das Intensivseminar

viele Jahre dem Arbeitskreis vorstand. Sie und ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff dankten Enzinger herzlich für sein langjähriges Engagement.

In ihrer Laudatio ließ Dr. Elisabeth Zimmert die vergangenen 12 Jahre unter dem Vorsitz von Präs. Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger Revue passieren. Sie sind gekennzeichnet durch die stetige Erweiterung und Differenzierung des Fortbildungsangebotes, Kooperationen wie jene mit der Johannes Kepler Universität Linz, den Umdenkprozess hin zu einer Fortbildungsverpflichtung und, als großer Meilenstein, die Einrichtung einer elektronischen Lernzielkontrolle über das E-Learning Portal der Anwaltsakademie.

Das Abschiedsgeschenk sorgte für Erheiterung unter den rund 120 Gästen des Abends. Mit dem Ausruf „Es ist ein Pferd!“ nahm Enzinger einen schönen Stich eines Pferdes mit Reiter in Empfang. Eine gelungene Anspielung auf seine große private Leidenschaft, das Dressurreiten. Im flotten Galopp gingen die Gäste danach auch gleich zum Buffet mit Schmankerln und Weinen aus der Region über. Für das Intensivseminar der Anwaltsakademie im Jahr 2016 laufen bereits die Planungen zum Thema Vererben und Erben. Aufgrund der beschränkten Teilnehmerzahl und des großen Interesses ist eine rechtzeitige Anmeldung empfehlenswert.



Vlinr.: VPräs. Dr. Waltraute Steger i.R., Präs. Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger und Präs. Dr. Rupert Wolff

AKV-Insolvenzstatistik

3. Quartal 2015

Anlässlich unseres Kommentars zur Insolvenzstatistik des 1. Halbjahres 2015 hatten wir zur Begründung der Insolvenzurückgänge noch ausgeführt, dass zahlreiche Betriebe abwartend agieren und kein formelles Insolvenzverfahren beantragen, weil sie aufgrund der schlechten Auftragslage die Schließung ihres Unternehmens befürchten. So wurden auch annähernd 50% der Firmeninsolvenzen nicht durch Eigenanträge der Unternehmen, sondern über Anträge von Gläubigern (Fremdantrag) eröffnet.

Das 3. Quartal 2015 dokumentiert nun sehr eindrucksvoll, dass dieser „Rückstau an Insolvenzen“ ein Ende gefunden hat. Die Firmeninsolvenzen sind zwar insgesamt um 7,04% zurückgegangen, das Minus zum Halbjahr hatte jedoch 16,74% betragen. Im dritten Quartal waren wieder größere Unternehmen von Insolvenzverfahren betroffen, was zur Folge hat, dass die Passiva der eröffneten Firmeninsolvenzen nun EUR 1,86 Milliarden betragen und diese sich innerhalb der letzten drei Monate fast verdoppelten, nachdem die Passiva zum Halbjahr 2015 sich noch auf EUR 951 Mio. belaufen hatten. Auch die gefährdeten 12.896 Arbeitsplätze sind aufgrund der Großinsolvenzen der vergangenen drei Monate überproportional gestiegen, während im 1. Halbjahr 7.566 Arbeitsplätze betroffen gewesen waren.

Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich im Bereich der Privatinsolvenzen. Während im 1. Halbjahr 2015 noch ein leichter Rückgang von 1,34 % registriert worden war, sind nach neun Monaten die Privatinsolvenzen gegenüber dem Vorjahr um 4,9 % gestiegen, weil es auch hier im abgelaufenen Quartal vermehrt zu Antragstellungen gekommen ist. Die insgesamt 11.384 Insolvenzen (eröffnete und abgewiesene Privat- und Firmenkonkurse) liegen nun bereits leicht über den 11.331 Insolvenzen der ersten neun Monate des Jahres 2014, und zwar um +0,46 %.

Aufgegliedert nach Firmen- und Privatinsolvenzen lassen sich der Insolvenzstatistik nachstehende Besonderheiten entnehmen:

■ Firmeninsolvenzen

Aus der Statistik ergeben sich nachstehende Kennzahlen:

	1.–3. Quartal 2014:		1.–3. Quartal 2015:
eröffnet	2.463	↓	2.328 – 5,48%
abgewiesen	1.743	↓	1.582 – 9,24%
gesamt	4.206	↓	3.910 – 7,04%

Wie bereits einleitend ausgeführt, haben die Firmeninsolvenzen in den letzten drei Monaten zugenommen: Niederösterreich liegt bereits über dem Vorjahresniveau (+1,26%) und auch in Wien hat die Zahl der eröffneten Firmeninsolvenzen um 3,76% zugenommen. In den übrigen Bundesländern ist gegenüber dem Vorjahr noch ein Rückgang gegeben, der sich allerdings in allen Bundesländern in den letzten drei Monaten prozentuell verringert hat. Stark rückläufig sind die Firmeninsolvenzen weiterhin nur in Tirol (-26,12%) und in Vorarlberg (-28,03%).

Erfreulich ist die Abnahme der Passiva und der gefährdeten Arbeitsplätze bei den eröffneten Firmeninsolvenzen:

Gesamtpassiva der eröffneten Unternehmensinsolvenzen:

1.–3. Quartal 2015:	EUR 1,863 Mrd.
1.–3. Quartal 2014:	EUR 2,431 Mrd.

Gefährdete Arbeitsplätze:

1.–3. Quartal 2015:	12.896
1.–3. Quartal 2014:	15.024

Aufgrund der Großinsolvenzen in den letzten Wochen des dritten Quartals, vor allem aus dem FMT-Konzern, nähern wir uns bereits den Vorjahreswerten.

Nach Passiva gereiht handelt es sich beim Landmaschinenproduzenten und -händler BISO Schratenecker GmbH aus Oberösterreich um die größte Insolvenz (EUR 68 Mio.), gefolgt von der ebenfalls in Oberösterreich ansässigen FERRO-Montage-technik GmbH (EUR 38,9 Mio.).

Bei den nach Dienstnehmern gereihten Insolvenzen finden vor allem die insolventen Unternehmen aus den Konzernen Bäckerei „Ring“ und des Anlagenbauers FMT ihren Niederschlag: Während in Linz die „RING-Die Bäckerei GmbH“, mit ihren 424 Dienstnehmern bereits geschlossen wurde, sind die Sanierungsverfahren der FERRO-Montage-technik GmbH, in Wels mit ihren 254 Arbeitnehmern und

der FMT Industrieservice GmbH, in Werndorf bei Graz mit 167 Dienstnehmern erst vor kurzem eröffnet worden.

Der Handel hatte mit 747 Verfahren die meisten Insolvenzen zu verzeichnen, gefolgt von der Baubranche (716) und der Gastronomie (565).

■ Privatin Insolvenzen

Während im ersten Halbjahr 2015 noch ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr registriert worden war, liegen wir aufgrund der zahlreichen Antragsstellungen in den letzten drei Monaten zeitweilig über den Vorjahreszahlen, wie die folgende Grafik zeigt:

	1.–3. Quartal 2014:		1.–3. Quartal 2015:	
eröffnet	6.311	▲	6.637	+ 5,17%
abgewiesen	814	▲	837	+ 2,83%
gesamt	7.125	▲	7.474	+ 4,90%

Das Ausmaß der Privatkonkurse heute zeigt deutlich die Entwicklung der letzten zwanzig Jahre auf, nachdem dieses Verfahren im Jahr 1995 eingeführt worden war. Während im Jahr 1995 insgesamt lediglich 771 Personen österreichweit ein Schuldenregulierungsverfahren in Anspruch nahmen, sind es alleine in den ersten neun Monaten des heurigen Jahres 6.311 Privatpersonen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Seit 1995

haben ca. 110.000 Schuldner ein Privatkonkursverfahren (gesetzlicher Terminus: Schuldenregulierungsverfahren) durchlaufen.

Den größten Zuwachs an Privatin Insolvenzen gibt es in Salzburg (+14,53%), gefolgt von Niederösterreich (+11,38%) und Wien (+10,01%). In der Steiermark (-8,89%), in Oberösterreich (-6,43%) und im Burgenland (-5,63%) waren die Privatin Insolvenzen hingegen rückläufig.

Aufgrund des Anstiegs der Privatin Insolvenzen sind die Gesamtverbindlichkeiten auf EUR 749,2 Mio. (im Vorjahr EUR 673,1 Mio.) angewachsen, aber auch die Durchschnittverschuldung von EUR 112.800,- ist höher als im Vorjahr (EUR 106.600,-) Österreichweit werden wöchentlich 192 Privatpersonen insolvent, während 100 Unternehmungen wöchentlich den Gang zum Insolvenzgericht antreten.

Ausblick für das Jahr 2015:

Die Entwicklungen im abgelaufenen Quartal lassen befürchten, dass am Jahresende auch im Bereich der Firmeninsolvenzen das Jahr 2014 übertroffen werden wird, während dies bei den Privatin Insolvenzen bereits nach dem 3. Quartal eingetreten ist.

Mag. H. Musser

Geschäftsführender Direktor

Mag. F. Blantz

Geschäftsstellenleiter Graz

AKV EUROPA – Alpenländischer Kreditorenverband

JuraPlus AG

Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Tel. +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch



Prozessfinanzierung

Erfolgsorientiert

Der führende Schweizer
Prozessfinanzierer neu auch
in Österreich.

Treuhänderhaftung

Grundlegendes zur Minimierung des Haftungsrisikos bei der grundbücherlichen Sicherstellung.

Die grundbücherliche Sicherstellung in Verbindung mit der Zahlung nach Ratenplan (§§ 9 ff BTVG) ist bei Bauträgerverträgen aus der anwaltlichen Praxis nicht mehr wegzudenken. Dennoch passiert es immer wieder, dass gerade in diesem Bereich Fehler gemacht werden und sich der Anwalt als Treuhänder einem Haftungsrisiko aussetzt. Um einem solchen zu entgehen ist die Einhaltung folgender sechs Punkte zu beachten, welche das grundbücherliche Sicherungsmodell im Wesentlichen für seine korrekte Erfüllung voraussetzt:

- 1 Bestellung eines Treuhänders
- 2 Vorliegen aller Bewilligungen (hinsichtlich Bauausführung und Herstellung der Grundbuchsordnung)
- 3 Vorliegen einer einverleibungsfähigen Titellurkunde (mit zumindest realistisch geschätzten Miteigentumsanteilen)
- 4 Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum gem. § 40 Abs 2 WEG
- 5 Vereinbarung eines Ratenplans
- 6 Absicherung der Lastenfreiheit durch Vorliegen einer geeigneten Lastenfreistellungserklärung oder -verpflichtung der Pfandgläubiger



ING. MAG. PATRICK SARTOR

Stipanitz-Schreiner & Partner
Rechtsanwaltskanzlei
Zimmerplatzgasse 13, 8010 Graz
www.stipanitz.at

Gerade die Voraussetzungen 3. und 6. erweisen sich in der Praxis jedoch häufig als problematisch wie die Fülle an Fachbeiträgen zu diesem Thema zeigt.

Einverleibungsfähigkeit der Titellurkunde

Oft wird übersehen, dass ein bloßer Anwartschaftsvertrag sich als nicht ausreichend erweist das grundbücherliche Sicherungsmodell zu verwirklichen. Dieses wird nämlich nur dann verwirklicht, wenn der abgeschlossene Bauträgervertrag jederzeit, auch ohne weiteres Zutun des Bauträgers, zur grundbücherlichen Einverleibung geeignet ist. Selbst die Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum gem. § 40 Abs 2 WEG substituiert nicht das Fehlen einer einverleibungsfähigen Titellurkunde, weshalb dieser Mangel nicht selten einen

Verstoß gegen die Treuhänderpflichten begründet (vgl. OGH 11.10.2012, 1 Ob 190/12s).

Tauglichkeit der Freilassungserklärung

Aber auch die Tauglichkeit der Freilassungserklärung führt immer wieder zu Problemen. Dies insbesondere dann, wenn die Erklärung der Pfandgläubiger nicht den Vorgaben des § 9 Abs 3 BTVG entspricht.

Den Treuhänder betrifft dies insofern als er dafür Sorge zu tragen hat, dass sich der Pfandgläubiger für den Fall des Eigentumserwerbes durch den Erwerber verpflichtet, die Liegenschaft grundsätzlich hinsichtlich aller Lasten freizustellen. Das bedeutet der Pfandgläubiger muss auch hinsichtlich der nach Ratenplan noch gar nicht fällig gewordenen Kaufpreisteilbeträge die Lastenfreistellung erklären. Nur dann wenn die Erklärung diesen Vorgaben entspricht, wird es dem Treuhänder ohne weiteres möglich sein bei Auftreten einer Gefährdung, bspw. durch eine drohende Insolvenz des Bauträgers, schleunigst einen Eigentumserwerb herbeizuführen. Eine Musterformulierung für eine hinreichende Freistellungsverpflichtungserklärung findet sich bei H. Böhm, Die Freistellungsverpflichtung nach § 9 Abs 3 BTVG, immolex 1998, 270.

Schadenersatzanspruch des Erwerbers

Da der Treuhänder sämtliche Voraussetzungen in Bezug auf die Sicherung der Erlangung der vereinbarten Rechtstellung (Eigentumserwerb) zu prüfen hat, haftet er für alle Schäden, die dem Erwerber entstehen, und ihm nicht entstanden wären, wenn das grundbücherliche Sicherungsmodell „lege artis“ verwirklicht worden wäre. Es ist also zu bedenken, dass die Haftung des Treuhänders auch bei ordnungsgemäßer Beschaffenheit der Baufortschrittsbestätigung gegeben ist, wenn im Zeitpunkt der ersten Rate noch kein einverleibungsfähiger Kaufvertrag vorgelegen und/oder es zu diesem Zeitpunkt an einer hinreichenden Freistellungserklärung gemangelt hat.

Vom Familienbetrieb zum Trendsetter

EDV 2000 hat sich nicht nur als Entwickler von juristischen Branchenlösungen einen Namen gemacht, sondern als innovativer und verlässlicher EDV-Partner, der bewährte Gesamtlösungen in unterschiedlichsten Bereichen anbietet. Das familiär geführte Unternehmen punktet durch seinen bedarfsorientierten Zugang und seine Anpassungsfähigkeit, wenn es um IT-Lösungen geht.

Längst beschränkt sich die Tätigkeit des Wiener Unternehmens nicht auf die Bundeshauptstadt. EDV 2000 betreut über 2000 Kunden seit je her in ganz Österreich. Hinzu kommen zahlreiche Klein- und Mittelbetriebe in Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein, die auf Verlässlichkeit und Verfügbarkeit aus Wien setzen. Kein Wunder, ist EDV 2000 doch der geeignete Partner für Netzwerke jeder Größenordnung: von Einplatzlösungen bis zu Netzwerken mit mehreren hundert Benutzern ist alles möglich. Dabei berät Geschäftsführer Gerhard Tögel seine Kunden gerne persönlich, wenn es um die Auswahl der geeigneten Hardware geht. Zunehmend muss diese jedoch gar nicht vor Ort aufgestellt werden, moderne Virtualisierungskonzepte ermöglichen hohe Verfügbarkeit und nahezu unerschöpfliche Ressourcen in der IT.

Stets hochgehalten wird dabei die Sicherheit: die tägliche automatische Datensicherung wird von den EDV 2000 Mitarbeitern regelmäßig kontrolliert. Nur so ist gewährleistet, dass Probleme bei der Sicherung sofort auffallen und umgehend behoben werden, um einem Datenverlust stets vorzubeugen. Ebenso effizient ist das Unternehmen bei Hardwareausfällen und hält wichtige Geräte laufend auf Lager, um sie im Notfall binnen Stunden für Kunden bereitstellen zu können.

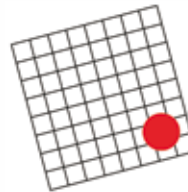
Bekannt ist EDV 2000 neben der IT-Infrastruktur auch für Softwarelösungen und ist seit Jahren Kompetenzzentrum für Spracherkennung und digitales Diktieren. Dabei werden modernste Programme eingesetzt, wie etwa SpeechLive von

Philips, bei dem keine Software lokal installiert wird, sondern die Bedienung von jedem beliebigen Ort über den Browser erfolgt. Ebenso mobil sind die Diktiergeräte: entweder man diktiert über das Smartphone, etwa im Auto mittels Freisprechereinrichtung, oder mittels Philips Pocket Memo.

Obleich EDV 2000 mit WinCaus.net eine eigene Kanzleisoftware für Juristen bereitstellt, stehen die Dienstleistungen des Unternehmens im Bereich Hardware und Spracherkennung natürlich auch allen Kanzleien offen, die eine andere Kanzleisoftware einsetzen. WinCaus.net ist aber ebenfalls ein guter Grund, um mit EDV 2000 in Gespräch zu kommen, ist die Software doch mit einer SQL Datenbank geradezu ein Vorreiter im Bereich Datensicherheit. Selbst die in letzter Zeit häufiger anzutreffenden Verschlüsselungsviren oder vergleichbare Schadsoftware können den Daten und Dokumenten nichts anhaben, da sie in der SQL Datenbank vor Fremdzugriffen geschützt sind. Beeindruckend ist WinCaus.net auch was mobile Lösungen angeht. So gibt es für die Software bereits ein App für iPhone, Android und Windows Mobile, mit dem auf Akten, Daten, Leistungen und Personen zugegriffen und auch geändert werden kann. Neu ist die unlängst vorgestellte Weboberfläche, über die mit geeigneten Zugangscodes auch auf Daten und Dokumente in der Kanzleidatenbank mittels beliebigen Browser für alle Betriebssysteme (iOS, Windows, Android, etc.) zugegriffen werden kann.

Und weil der Gesetzgeber auch nicht müde wird, für Neuerungen zu sorgen, bereitet EDV 2000 seine Software WinCaus.net bereits auf die Registrierkassenpflicht ab 01.01.2016 vor. Hierbei kann das Unternehmen auf bewährte Konzepte aus den hauseigenen Branchenlösungen für Tierärzte, Optiker sowie die eigene Warenwirtschaftssoftware zurückgreifen. Die Registrierkasse für WinCaus.net wird daher rechtzeitig zum Jahreswechsel verfügbar sein.

EDV 2000
Systembetreuung GmbH

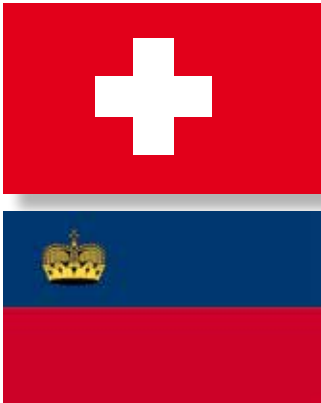


EDV 2000
Systembetreuung
GmbH
1120 Wien
Bonygasse 40/Top 2
office@edv2000.net
www.edv2000.net
Tel.: 01 812 67 68 -0
Fax: DW-20



App 2015





Meldung von Kapitalzuflüssen

Vermögenszuflüsse aus der Schweiz und Liechtenstein im Visier der österreichischen Finanzverwaltung



DR. HELMUT MORITZ, LL.M.

verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung im Steuerrecht. Nach seinem Studium in Graz und New York war er zunächst am Institut für Finanzrecht der Universität Graz, dann als Tax Counsel einer Schweizer Großbank sowie als Steuerberater bei Leitner + Leitner tätig. Seit Herbst 2010 ist er selbstständiger Steuerberater in Wien. Seine Spezialgebiete umfassen die Besteuerung von Banken, Investment- und Private Equity Fonds, Kapitalanlageprodukte sowie die private Vermögensverwaltung von natürlichen Personen und Privatstiftungen. Neben seiner Tätigkeit als Steuerberater ist Dr. Moritz Lektor für internationales Steuerrecht am Institut für Finanzrecht der Universität Graz.

www.moritz-partner.at

Im Rahmen der Steuerreform 2015/2016 wurde auch die Meldung von bestimmten Kapitalzuflüssen beschlossen. Ziel dieser Meldungen ist es, Kapitalzuflüsse, die im Vorfeld des Inkrafttretens der Steuerabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein erfolgt sind und ansonsten womöglich steuerlich unentdeckt bleiben würden, offenzulegen.

Das Gesetz sieht eine Meldepflicht für Banken an das österreichische Finanzministerium von Beträgen in Höhe von mindestens EUR 50.000,- vor, die

- aus der Schweiz zwischen 1. Juli 2011 und 31. Dezember 2012 oder
- aus Liechtenstein zwischen 1. Jänner 2012 und 31. Dezember 2013 zugeflossen sind.

Betroffen sind weiters nur Zuflüsse auf Konten natürlicher Personen (ausgenommen Geschäftskonten von Unternehmern) sowie Konten liechtensteinerischer Stiftungen und stiftungsähnlicher Anstalten.

Als Kapitalzuflüsse gelten

- Einzahlungen und Überweisungen von Sicht-, Termin- und Spareinlagen
- Einzahlungen und Überweisungen im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten oder im Zusammenhang mit dem Verkauf von Bundesschatzen
- die Übertragung von Eigentum an Wertpapieren mittels Schenkung
- die Verlagerung von Wertpapieren in inländische Depots.

Zahlungen aus anderen Ländern als der Schweiz und Liechtenstein sind von der Regelung nicht betroffen. Sollte ein Zufluss EUR 50.000,00 übersteigen, sind auch alle anderen Zuflüsse auf dieses Konto oder Depot meldepflichtig. Eine Zusammenrechnung von mehreren Zuflüssen unter EUR 50.000,- (wie für Kapitalabflüsse vorgesehen) hat jedoch nicht zu erfolgen. Die Meldung muss die

Identifikation des Kunden, die Konto- oder Depotnummer sowie den zugeflossenen Betrag enthalten und ist bis spätestens 31.12.2016 von den Banken zu erstatten.

Vergleichbar den Steuerabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein soll es für betroffene Personen die Möglichkeit einer anonymen Einmalzahlung oder der strafbefreienden Selbstanzeige geben.

Betroffene Personen können bis 31. März 2016 nämlich dem meldepflichtigen österreichischen Finanzinstitut unwiderruflich schriftlich mitteilen, dass die betroffenen Kapitalzuflüsse im Wege einer anonymen Einmalzahlung amnestiert werden sollen. Die Höhe der Einmalzahlung beträgt 38% der zugeflossenen Vermögenswerte. Mit Gutschrift der Einmalzahlung auf dem Abgabekonto des Finanzinstituts gelten die Erbschafts- und Schenkungssteuer und die Ansprüche auf Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Stiftungseingangs- und Versicherungssteuer als abgegolten. Mit der Abgeltungszahlung ist auch die „Quelle“ der Einkünfte bis zur Höhe der Bemessungsgrundlage der Abgeltungssteuer saniert. Aufgrund der Höhe der Einmalzahlung sollte dies in der Regel der Fall sein. Keine Abgeltungswirkung ist derzeit für unterlassene Schenkungsmeldungen oder Devisenvergehen (Meldepflicht für die Einfuhr von Bargeld) vorgesehen.

Die Einmalzahlung ist bis spätestens 30. September 2016 vom meldepflichtigen Finanzinstitut einzubehalten und abzuführen. In diesem Fall entfällt die Verpflichtung, den Kapitalzufluss zu melden. Der Kontoinhaber muss sicherstellen, dass die entsprechenden Mittel für die Einmalzahlung am Konto vorhanden sind. Wurden Vermögenswerte von diesem Konto verlagert oder das Konto geschlossen, so ändert dies nichts daran, dass der Zufluss zu melden oder die Einmalzahlung zu leisten ist. Der Steuerpflichtige kann zur anonymen Abgeltung die Kontobeziehung wieder aufnehmen und die erforderlichen Mittel übertragen.

Sind die entsprechenden Mittel zur anonymen Abgeltung nicht vorhanden oder entscheidet sich der Steuerpflichtige, die Abgeltungssteuer nicht zu leis-

„Sofern die Kapitaleinkünfte in der Vergangenheit nicht versteuert wurden, besteht für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit eine Selbstanzeige zu erstatten.“

ten, kommt es zur Meldung des Kapitalzuflusses. Sofern die Kapitaleinkünfte in der Vergangenheit nicht versteuert wurden, besteht für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit eine Selbstanzeige zu erstatten. Das Verbot der wiederholten Selbstanzeige, das erst im Oktober 2014 in Kraft getreten ist, gilt im Zusammenhang mit Sachverhalten, die dem Kapitalzufluss-Meldegesetz unterliegen, nicht. Um Straffreiheit zu erlangen, gelten allerdings die ebenfalls im Oktober 2014 eingeführten Zuschläge auf den verkürzten Abgabebetrag zwischen 5% und 30%.

„Günstigere“ Variante offenlegen

Trotz dieser Zuschläge wird in der Regel die freiwillige Offenlegung die „günstigere“ Variante darstellen. Im Rahmen der Selbstanzeige sind nämlich lediglich die bislang nicht versteuerten Kapitaleinkünfte nachzuversteuern. Die Steuerschuld auf die Kapitaleinkünfte bei versteuerter oder verjährter Einkunftsquelle (Erbschaft, Schenkung etc.) kann grob mit 1% des Vermögens für jedes Jahr, das nachzuversteuern ist, geschätzt werden (uU ist diese auch wesentlich geringer). In der Regel wird eine Verjährungsfrist von 10 Jahren zur Anwendung gelangen. Ab Übertragung der Vermögenswerte nach Österreich unterlagen die daraus fließenden Einkünfte der KEST und müssen nicht mehr nachversteuert werden. Somit ist ein Nachversteuerungszeitraum von ca 7 Jahren anzuwenden, der demgemäß zu einer Steuer von 7% des Vermögens (plus Anschuhszinsen) führt. Darauf ist ein Zuschlag zwischen 5% und 30% anzuwenden. Es ist somit von einer Steuerbelastung von höchstens 10% des Vermögens zu rechnen, welche somit weit unter den 38% der Einmalzahlung liegt.

Die Meldung durch die Bank gilt jedoch nicht – wie noch unter den Steuerabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein vorgesehen – als Selbstanzeige. Daher hat die Offenlegung jedenfalls vor Meldung durch die Bank zu erfolgen. Da die Meldung jedoch erst bis 31.12.2016 erfolgen muss, besteht ausreichend Zeit, die Sachlage zu erörtern und eine Offenlegung vorzubereiten.

SIE WOLLEN
GEWINNBRINGEND VERKAUFEN
ERFOLGREICH INVESTIEREN
ERTRAGREICH BESITZEN

UNSERE ERFAHRUNG
IST IHRE RENDITE.

Wien . Salzburg . Graz

+43 (0) 1 3366363 / www.hudej.com



HUDEJ

Wir sind Zinshäuser.



Wahre Abrechnung!

MASSNAHMENVOLLZUG: Menschenrechtsgerichtshof verurteilt Österreich

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat Österreich vor kurzem einstimmig wegen überlanger Dauer der Überprüfung einer Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher verurteilt (Kuttner v Austria 2015). Das Urteil beinhaltet zudem eine wahre Abrechnung mit dem System des Maßnahmenvollzugs, das als schwer menschenrechtswidrig verurteilt wird. Österreichische Gerichte hingegen gießen noch Öl ins Feuer.

Das österreichische System des Maßnahmenvollzugs sieht vor, dass Straftäter in Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21 StGB), in Anstalten für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 22 StGB) sowie in Anstalten für gefährliche Rückfalltäter (§ 23 StGB) untergebracht werden können.

Während die Einweisungen in Anstalten für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und in Anstalten für gefährliche Rückfalltäter kaum vorkommen, weisen Österreichs Straferichte immer mehr Straftäter in Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher ein. Wurden Anfang der 80er Jahre noch rund 300 in solchen Anstalten angehalten, sind es heute bereits fast 1.000.

Potentiell lebenslänglich

Rund die Hälfte der Insassen der Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher sind zurechnungsfähig und erhalten für ihr Delikt eine Strafe. Zusätzlich erfolgt die Einweisung, die bei einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher potentiell lebenslänglich ist (entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher: max. 2 Jahre; gefährliche Rückfalltäter: max. 10 Jahre).

Die Notwendigkeit der weiteren Anhaltung muss laut Gesetz einmal pro Jahr vom Gericht geprüft werden. Laut österreichischem Obersten Gerichtshof genügt es, wenn das Gericht das Überprüfungsverfahren innerhalb der 1-Jahres-Frist einleitet. Die Entscheidung kann später ergehen. Diese Judikatur des OGH erwies sich nun als menschenrechtswidrig. Im vorliegenden Fall (Kuttner v Austria 2015) dauerte es 16 Monate von der letzten rechtskräftigen Entscheidung über die Fortsetzung der Anhaltung bis zur darauffolgenden solchen rechtskräftigen Entscheidung.

Vernichtendes Urteil

Einer der EGMR-Richter nahm die Verurteilung wegen der überlangen Verfahrensdauer zum Anlass, sich darüber hinaus grundsätzlich mit dem System des österreichischen Maßnahmenvollzugs auseinander zu setzen und kommt zu einem wahrhaft vernichtenden Urteil.

Der portugiesische Richter Paulo Pinto de Albuquerque bezieht sich auf die langjährige massive Kritik des Systems durch den Rechnungshof, die Volksanwaltschaft und die Wissenschaft und weist darauf hin, dass die von Justizminister Brandstetter eingesetzte „Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug“ selbst „ernstzunehmende menschenrechtliche Probleme“ festgestellt hat sowie „im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes“ die Notwendigkeit von Maßnahmen gegen die zunehmende Anhaltedauer.

Willkürliche Gutachterpraxis und mangelhafte gerichtliche Aufsicht

Die österreichischen Gesetze in diesem Bereich seien „durch und durch vage“, was verstärkt werde durch „willkürliche psychiatrische (Gutachter)-Praxis“ und durch einen „Mangel an ordentlicher gerichtlicher Aufsicht“ (par. 6). Das „Fehlen einer wissenschaftlichen Basis für das veraltete ‚Abnormalitäts‘-Konzept begünstige einen Teufelskreis durch den Delikte, die ungewöhnlich sind oder die ungewöhnliche Merkmale aufweisen, per se als Ausdruck einer Persönlichkeitsstörung gewertet werden, die automatisch mit Gefährlichkeit gleichgesetzt wird“ (par. 6).

Strafe statt Therapie

Das dem Maßnahmenvollzug zu Grunde liegende Prinzip „Therapie statt Strafe“ werde in der Realität des Vollzugs faktisch in sein Gegenteil verkehrt: in „Strafe statt Therapie“ und erfülle damit die gleiche Rolle wie die deutsche Sicherungsverwahrung 1933 (par. 8).

Der „Etikettenschwindel der Einstufung als ‚abartige‘ Personen“ diene dazu, die restriktiven gesetzlichen Anforderungen an die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter (§ 23 StGB) (die damit zu totem Recht gemacht wird) zu umgehen und potentiell lebenslänglich einzuweisen (par. 9).



Foto: Blaschke

DR. HELMUT GRAUPNER,
Rechtsanwalt,
Co-Präsident der Österreichischen
Gesellschaft für
Sexualwissenschaften (ÖGS),
Anwalt des Beschwerdeführers
in Kuttner v Austria (2015)
und der von den zitierten OLG-
Entscheidungen Betroffenen

Dringender Handlungsbedarf

Zusammenfassend qualifiziert die Zusatz-Opinion zum Urteil des EGMR das österreichische System der Einweisung in Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher als eine „vage und unverhältnismäßige Form unfreiwilliger Einweisung zurechnungsfähiger Personen in psychiatrische Einrichtungen“ (par. 12). Das österreichische System sei „rechtswidrig, unverhältnismäßig und diskriminierend“ (par. 12). Zudem sei ein weitverbreitetes Versagen festzustellen, in den gerichtlichen Überprüfungsverfahren die von der Menschenrechtskonvention garantierten Standards einzuhalten (par. 12). Es sei höchste Zeit für die Verantwortlichen zu handeln und das System des Maßnahmenvollzugs im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Österreichs zu reformieren (par. 12).

Im Gegensatz zu diesem vernichtenden Befund aus dem Menschenrechtsgerichtshof gießen österreichische Gerichte noch Öl ins Feuer.

Nach der Judikatur der Höchstgerichte und der herrschenden Meinung darf eine Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nur erfolgen (oder eine Anhaltung bei einer Überprüfung fortgesetzt werden), wenn (a) das Delikt unter dem Einfluß einer höhergradigen geistig seelischen Abartigkeit begangen wurde, (b) eine hohe Rückfallgefahr in Schwerekriminalität bestehe und (c) diese hohe Rückfallgefahr nicht durch ambulante Maßnahmen hintangehalten werden kann, wobei alle drei Voraussetzungen „mit voller Bestimmtheit“ vorliegen müssen und im Zweifel nicht einzuweisen (oder fortzusetzen) ist (siehe Ratz in Wiener Kommentar zum StGB 2. Auflage Vorbem zu §§ 21-25 Rz 1, 4; § 45 Rz 10; § 47 Rz 5ff, 7, 10, 11, 14).

Kein Rechtszug an die Höchstgerichte

In der Praxis werden diese vernünftigen Anforderungen von Untergerichten immer wieder ignoriert. Und die Geltendmachung von Menschenrechtsverletzungen beim Obersten Gerichtshof ist in Straf- und Maßnahmenvollzugssachen ausgeschlossen; ganz anders als im gesamten übrigen Bereich des Strafrechts. Die allein vor dem Obersten Gerichtshof zur Anfechtung in solchen Sachen berechnete Generalprokuratur (die dem Justizminister untersteht) verweigert regelmäßig die Herantragung an das Höchstgericht.

Vorzug für „Daumen-mal-Pi“-Gutachten

Statistisch-nomothetische Kriminalprognoseverfahren sind heute state-of-the-art und haben die früheren bloß intuitiven Prognosegutachten abgelöst, um die Prognose zu objektivieren und Subjektivität und Willkür hintanzuhalten. Mit diesen Kriminalprognoseverfahren arbeitet auch der Maßnahmenvollzug, allen voran die Begutachtungsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter des

BMJ. Das OLG-Wien hingegen erklärt diese Verfahren für irrelevant und die veralteten subjektiv-intuitiven Verfahren als die allein maßgebenden (OLG-Wien 04.11.2014, 21 Bs 355/14f: in dieser Sache ergab die fachgerechte statistisch-nomothetische Kriminalprognose ein lediglich moderates, kein hohes, Risiko).

4 Gutachter- 4 unterschiedliche Diagnosen

Personen werden fortgesetzt (potentiell lebenslänglich) angehalten, obwohl zwei Gerichtsgutachter zu unterschiedlichen Diagnosen kommen und die Fachdienste der Justizanstalt gar keine krankheitswertige Störung sehen (OLG-Wien 30.07.2014, 21 Bs 257/14v) bzw. trotz 4 unterschiedlichen Diagnosen durch 4 verschiedene Gutachter (OLG-Wien 04.11.2014, 21 Bs 355/14f). Volle Bestimmtheit? In beiden Fällen wurde der, zur Erzielung der geforderten „vollen Bestimmtheit“ gestellte, Antrag auf die in der Strafprozessordnung in solchen Fällen vorgesehene Einholung eines Obergutachtens durch eine Person mit Lehrbefugnis an einer Universität abgewiesen.

Plädoyer nach der Beratung

Das Plädoyer des Verteidigers darf auch erst nach der Beratung des Senates erfolgen (wodurch es zur sinnlosen Formalität verkommt), denn Plädoyers von Verteidigern bedürften keiner ausführlichen Erörterung (OLG-Wien 25.09.2014, 17 Bs 314/14x). Die Angehaltenen hätten in den Anhörungen im Überprüfungsverfahren „keinesfalls“ die gleichen Rechte wie Beschuldigte in der Hauptverhandlung (OLG-Wien 25.09.2014, 17 Bs 314/14x: ganz entgegengesetzt der Entscheidung OLG-Wien 21.06.2007, 18 Bs 124/07b, an der damals der jetzige Senatsvorsitzende beteiligt war; von wegen „keinesfalls“)

4 von 5 (80%) zu Unrecht eingewiesen

Wohlgemerkt: in diesen Verfahren geht es nicht um Bagatellen sondern um die potentiell lebenslange Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher. Wie die von Justizminister Brandstetter eingesetzte „Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug“ in ihrem im Jänner 2015 präsentierten Bericht festgestellt hat (Seite 42f) werden („im besten Fall“) von 5 in die Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesenen Personen 4 (also 80%) zu Unrecht eingewiesen, weil sie auch ohne die Anhaltung nicht mehr rückfällig würden. Wobei dieser Befund „im besten Fall“ gilt, also unter der Maßgabe mängelfreier Gutachten, und in der Praxis noch weit schlimmer ausfällt ...

„Von 5 in die Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesenen Personen 4 (also 80%) werden zu Unrecht eingewiesen, weil sie auch ohne die Anhaltung nicht mehr rückfällig würden.“

Ein Patent für fast ganz Europa

UNITARY PATENT COURT: Das mittlerweile fast 40-jährige Bemühen um ein echtes Europäisches Patent nimmt kein Ende. Einigkeit unter den Ländern und Rechtssystemen sowie die Vereinbarkeit mit der Praxis bleiben eine Herausforderung. Wird das Einheitspatent bald Wirklichkeit?



DR. HANNES BURGER,
Rechtsanwalt,
Anwälte Burger und Partner
Rechtsanwalt GmbH
www.abp-ip.at

Seit nunmehr fast 40 Jahren gibt es immer wieder Bemühungen ein wirkliches Europäisches Patent einzuführen. Es existiert zwar bereits seit 1977 mit dem Europäischen Patentübereinkommen die Möglichkeit mit einem gemeinsamen Patentprüfungs- und Erteilungsverfahren nationale Patente in EU Mitgliedsstaaten – aber auch in weiteren Ländern wie der Schweiz oder der Türkei – zu erlangen.

Es gibt jedoch aus Sicht der Industrie zwei Probleme mit diesem System. Einerseits fallen sehr hohe Aufrechterhaltungsgebühren in den einzelnen Ländern an, so dass oft nur in wenigen Ländern angemeldet wird und damit kein wirklich europaweiter Schutz erzielt werden kann. Andererseits ist die Durchsetzung im Falle einer Patentverletzung jeweils nur in den jeweiligen nationalen Staaten möglich. Ebenso ist eine Bekämpfung des Rechtsbestandes bei schon länger erteilten Patenten nur vor nationalen Behörden oder Gerichten abzuwickeln.

Das Einheitspatent (unitary patent) wird nach dem derzeitigen Stand wieder kein wirklich EU-weites Patent werden, da Spanien und Italien aus sprachlichen Bedenken nicht teilnehmen wollen.

Die Abwicklung der Anmeldungen wird über das bekannte EP System vor dem Europäischen Patentamt in München ablaufen. Nach der Erteilung kann sich der Anmelder entscheiden das Einheitspatent zu beantragen.

Neu: Unitary Patent Court

Eine neue Institution, nämlich das Unitary Patent Court, wird dann für die Patentverletzungsfragen

sowie für Nichtigkeitsklagen zuständig sein. Das Gericht erster Instanz besteht aus einer Zentralkammer (mit Sitz in Paris und zwei Außenstellen in London und München) sowie mehreren regionalen Kammern in den Vertragsstaaten. Das Berufungsgericht wird seinen Sitz in Luxemburg haben. Nach einigen Diskussionen wird auch Österreich in Wien eine regionale Kammer erhalten.

Ratifizierung noch ausständig

Das Übereinkommen wurde am 19. Februar 2013 durch 25 EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet. Es muss von mindestens 13 Staaten, darunter Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich, ratifiziert werden, um in Kraft treten zu können. Derzeit haben 7 Staaten – darunter Frankreich – das Übereinkommen ratifiziert.

Die größte Schwierigkeit in diesem Zusammenhang ist sicherlich die sehr unterschiedlichen Rechtssysteme und die Praxisanwendungen zusammen zu führen. Praxis zusammenzuführen. Beispielsweise läuft ein Patentverletzungsverfahren in Deutschland und Großbritannien heute sehr unterschiedlich ab – mit einer nicht unerheblichen Wahrscheinlichkeit, dass die Gerichte bei gleicher Ausgangslage zu unterschiedlichen Urteilen kommen.

Es wird wohl 2017 werden bis das Einheitspatent mit dem neuen Gericht Wirklichkeit wird. Wie das System von der Industrie angenommen wird, hängt im Wesentlichen von den Kosten der Aufrechterhaltung und der Professionalität des neuen Gerichtes ab.

Von der **Anwaltskanzlei** in die **Rechtsabteilung**

17 % der Teilnehmer des aktuellen *Gehaltsvergleichs für Unternehmensjuristen* verfügt über eine bestandene Anwaltsprüfung. Was erwartet Sie als Anwalt, wenn Sie in ein Unternehmen wechseln?



Dr. Franz Brandstetter ist Jurist und Unternehmensberater sowie Herausgeber des Fachbuches „Rechtsabteilung und Unternehmenserfolg“ (Lexis Nexis). In **anwalt aktuell** gibt er regelmäßig Tipps für Rechtsabteilungen.

SERVICE
Unternehmens-
Juristen »

- Sie können sich aktiv einbringen, auch wenn Sie nicht gefragt werden.
- Ihr Chef ist mit großer Wahrscheinlichkeit kein Jurist und daher auch wenig erfahren in rechtlichen Belangen.
- Sie profitieren von der Dienstnehmerhaftung, können daher anders an Risiko herangehen.

Darauf sollten Sie achten:

- **Abläufe und Prozesse:** Die Größe von Unternehmen bedingt zumeist, dass Abläufe und Prozesse in Organisationsrichtlinien oder Handbüchern festgehalten sind. In diesen

Prozessen muss die Rechtsabteilung verankert sein.

- **Positionierung:** Unternehmenskultur und Werte bestehen und sollen auch in der Rechtsabteilung zum Leben gebracht werden. Nach welchen Kriterien räume ich internen Kunden Priorität ein? Wofür lohnt es sich, sich aktiv einzubringen, auch wenn viel zu tun ist? Wie löse ich Unwichtiges, das ich nicht übernehmen sollte.
- **Budget:** Kann die anfallende Arbeit mit den bestehenden Mitarbeitern bewältigt werden oder brauchen Sie zusätzliche Ressourcen?

Handbuch Vergaberecht

Neu bearbeitet und erweitert unter Berücksichtigung der Novelle 2015

Das **Vergaberecht** hat sich als eines der wirtschaftlich wichtigsten Rechtsgebiete etabliert. Eine ständig **wachsende Menge an Rechtsprechung** der Vergabekontrollinstanzen und häufige Novellierungen der Vergabegesetze und -richtlinien machen das Vergaberecht zu einer juristischen Spezialdisziplin.

Mit der vorliegenden **neu bearbeiteten und erweiterten 4. Auflage** des Handbuch Vergaberecht wird den zahlreichen neuen Entwicklungen auf diesem Rechtsgebiet Rechnung getragen und ein bewährtes Standardwerk auf den aktuellen Stand gebracht. Berücksichtigt wird auch der im Juli 2015 im Ministerrat beschlossene Entwurf zur Bundesvergaberechtsnovelle 2015.

Die in den Voraufgaben **bewährte Gliederung** nach dem **chronologischen Ablauf** eines Vergabeverfahrens wurde beibehalten. Häufig gestellte **Fragen** bei allen Ausschreibungen (zB Schwellenwertberechnung, Wahl der Verfahrensart, Subunternehmerleistungen, Alternativ- und Variantenangebote) werden umfassend erörtert. Ein eigenes Kapitel widmet sich den Besonderheiten der **Sektorenvergabe**. In einem abschließenden Kapitel wird der vergaberechtliche Rechtsschutz umfassend behandelt. Zu den einzelnen Themenbereichen sind **sämtliche relevanten Entscheidungen** des EuGH, der österreichischen Vergabekontrollbehörden und auch eine Vielzahl deutscher Entscheidungen der letzten Jahre eingearbeitet.

Neu hinzugekommen sind Kapitel zum BVergGVS (Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit) und zum Verhältnis zwischen Vergaberecht und Kartellrecht, Beihilfenrecht und Lauterkeitsrecht (UWG). Besonderer Wert wurde im gesamten Werk auf eine auch für Nichtjuristen **verständliche Sprache** gelegt.

Die Herausgeber: Heid Schiefer Rechtsanwälte OG & Preslmayr Rechtsanwälte OG



Subskriptionspreis
bis 15.11.2015: € 167,20

Preis ab 16.11.2015: € 209,-
4. Auflage | Wien 2015
ca. 1.000 Seiten
Best.-Nr. 32027004
ISBN 978-3-7007-6245-4

Erscheint im November 2015



JETZT BESTELLEN!
E-Mail: bestellung@lexisnexis.at | Tel.: +43-1-534 52-5555
Versandkostenfreie Lieferung bei Bestellung unter shop.lexisnexis.at

2015: Ein gutes Jahr für Immobilien-Investments



Markus Arnold,
Geschäftsführer von
Arnold Immobilien

Auch 2015 bleibt die Nachfrage im Bereich Immobilien-Investment hoch“, meint Markus Arnold, Geschäftsführer von Arnold Immobilien. Die Niedrigzinspolitik der Banken führt dazu, dass private, aber auch institutionelle Investoren weiter Geld in Immobilien umschichten. „Sind die institutionellen Investoren dabei erfahrungsgemäß etwas risikoreicher, steht bei den Privaten die langfristige Absicherung des Vermögens im Vordergrund, und da sind Zinshäuser noch immer die Top-Anlageform“, so die Erfahrungen des Immobilienexperten.

Zinshaus – Geldparkplatz in unsicheren Zeiten

Arnold Immobilien ist auf die Vermittlung von Investment-Immobilien in Österreich, Tschechien und der Slowakei spezialisiert. Am heimischen Markt werden rund 90 Prozent des Geschäfts mit vermögenden Privaten, Stiftungen oder erfolgreichen Unternehmern realisiert, deren Hauptinteresse die Absicherung ihres Vermögens ist. „Stark nachgefragt werden Immobilien ohne versteckte Risiken – sogenannte Qualitätsobjekte: entwickelte Zinshäuser in Top-Lagen mit guten gesetzlichen Möglichkeiten zum Dachgeschossausbau“, erklärt Markus Arnold.

Auch bei genau rechnenden Investoren spielt die Schönheit einer Immobilie eine große Rolle: „Zinshäuser mit einer schönen, gegliederten Fassade und einem eleganten Entree stehen bei Investoren besonders hoch in der Gunst“, sagt Arnold und warnt vor missglückten Sanierungen im Altbau. „Nur originalgetreu sanierte Zinshäuser erzielen beim Wiederverkauf einen wirklich hohen Preis.“ Bei Zinshäusern liegen derzeit die Renditen, je nach Lage und sonstigen Rahmenbedingungen, bei durchschnittlich drei Prozent. Ein Wertzuwachs der Liegenschaft ist dabei noch nicht berücksichtigt.

Blick über die Grenze nach Prag

Wer höhere Erträge erwartet, muss in die günstigeren Lagen am Stadtrand oder ins benachbarte Ausland wie beispielsweise nach Prag ausweichen. „In der Goldenen Stadt sind die Renditen derzeit doppelt so hoch wie in Wien und die Quadratmeter-

preise um die Hälfte billiger“, meint Markus Arnold, der auch in der tschechischen Hauptstadt und in Bratislava Niederlassungen betreibt. 2014 wurde in Tschechien das Vertrags- und Immobilienrecht an internationale Standards angeglichen. Zudem gibt es seit Maria Theresia ein exzellent gewartetes Grundbuch.

Slowakei: überschaubarer Markt mit attraktiven Chancen

„Österreichische Investoren schätzen in der Slowakei besonders die Nähe zu Wien und die Möglichkeit, dort eher kleinere Investment-Liegenschaften zu erwerben“, so Arnold. In der Slowakischen Republik vermittelt Arnold Immobilien rund zwei Drittel Gewerbeimmobilien. Neben Bürogebäuden befinden sich auch attraktive Retail-Objekte und einige wenige Zinshäuser im Portfolio. Aufgrund der stabilen wirtschaftlichen Lage und einem attraktiven Flat-Tax-Steuersystem hat sich die Slowakische Republik bei internationalen Investoren einen sehr guten Ruf erworben.

■ Arnold Immobilien

ist auf die Vermittlung von Immobilien-Investments in Österreich, Tschechien, der Slowakei und Ungarn spezialisiert. 2014 wurde in Österreich ein Transaktionsvolumen von 125 Millionen Euro erzielt. Für 2015 wird ein Umsatz von über 150 Millionen Euro angepeilt. Im aktuellen Ranking vom „Immobilien Magazin“ konnte sich Arnold Immobilien neuerlich im Spitzenfeld etablieren: In den Kategorien „stärkster Zinshausmakler“ sowie „stärkster Investmentmakler“ rangierte das Unternehmen jeweils auf Platz zwei.

Markus Arnold, Gründer und Eigentümer von Arnold Immobilien, absolvierte eine Ausbildung für Immobilienmanagement. Nach einigen Stationen bei renommierten Immobilienunternehmen übernahm er die Leitung der Investment Abteilung bei Conwert/Resag. Mittlerweile zeichnet Markus Arnold für rund 350 Immobilien-deals verantwortlich.

■ Weitere Informationen:
www.arnold-immobilien.at

Verleihung „Cavaliere“ an **Andreas Eustacchio**

Für seine Verdienste und sein aktives und unermüdliches Engagement bei der Förderung der wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Italien und Österreich und der rechtlichen Begleitung wichtiger Betriebsansiedelungen in den vergangenen Jahren wurde Rechtsanwalt Dr. Andreas Eustacchio, LL.M. (LSE), vom Staatspräsidenten der Republik Italien der Orden eines „Cavaliere dell'Ordine della Stella D'Italia“ verliehen.

Der Festakt wurde durch den italienischen Botschafter, Dr. Giorgio Marrapodi, Ende September in den Prunkräumen des Palais Metternich, dem Sitz der italienischen Botschaft in Wien, begangen.

Andreas Eustacchio leitet den „Italian Desk“ bei Eustacchio & Schaar, und führte die Kanzlei in nur wenigen Jahren zu einer der führenden österreichischen Wirtschaftskanzleien mit Kompetenz für den italienischen Wirtschaftsraum, dem zweitwichtigsten Handelspartner Österreichs.



Dr. Giorgio Marrapodi und
Dr. Andreas Eustacchio, LL.M.

Jakob Kisser steigt bei **Schönherr** zum Counsel auf

Jakob Kisser (38) wurde zum Counsel der zentral- und ost-europäischen Rechtsanwaltskanzlei Schönherr ernannt. Der erfahrene Jurist ist auf M&A, Private Equity und allgemeines Gesellschaftsrecht spezialisiert. Kisser verstärkt seit 2009 als Rechtsanwalt das Corporate/M&A-Team von Schönherr. Seit 2011 leitet er darüber hinaus die interne Wissensmanagement-Abteilung. Im Jahr 2013 wurde er zum Compliance Officer ernannt.

„Jakob Kisser ist ein erfahrener Transaktionsanwalt, verfügt über umfassendes Wissen im Gesellschaftsrecht und spezialisiert sich erfolgreich auf die Beratung junger Unternehmen. Zusätzlich zu seiner klassischen anwaltlichen Laufbahn hat er sich bei Schönherr mit dem Aufbau und der Leitung der internen Knowledge & Compliance Abteilung einen Namen gemacht.“



Dr. Jakob Kisser



**ÖSTERREICHISCHER
RECHTSANWALTSVEREIN**
WIRTSCHAFTLICHE ORGANISATION
DER RECHTSANWÄLTE ÖSTERREICHS
1010 Wien, Rotenturmstraße 13/DG/Top 2
Tel.: (01)535 02 00, Fax: (01)535 02 00-15

SEMINARE 2015/16

für Angestellte in Rechtsanwaltskanzleien
und Rechtsabteilungen

Verfahren Außer Streit,

Aufbauseminar, Wien am 20.10.2015
RA Mag. Hubert Hohenberger
Dipl.Rpfl. ADir Walter Tatzber

Kosten-Aufbauseminar, Wien Beginn 28.10.2015
RA Dr. Thomas Hofer-Zeni

Vom Kaufvertrag zur Eintragung,

Aufbauseminar, Wien am 29.10.2015
RA Dr. Herbert Gartner

Grundbuch II, Aufbauseminar, Wien .. Beginn 09.11.2015
Dipl.Rpfl. RegR Anton Jauk

Strafrecht-Intensiv, Wien am 24.11.2015
RA Mag. Katrin Ehrbar

Firmenbuch-Spezial, Wien am 03.12.2015
Dipl.Rpfl. ADir Walter Szöky

Zivilverfahren, Aufbauseminar, Wien am 10.12.2015
RA Dr. Eva Schön

Grundlehrgang (BU-Kurs), Wien Beginn 21.01.2016
Referententeam

JURISTEN-SEMINARE 2016

„Markante Positionierung,

bessere Honorare“ am 16.02.2016
Wie Sie sich optimal präsentieren,
um die besten Klienten zu gewinnen.
Dr. Conrad Pramböck

„Vergiften ist unpassend“ am 08.03.2016

Der bessere Weg zu erfreulichen
Verhandlungsergebnissen durch Kreativität.
RA Dr. Ivo Greiter

Weitere Seminare in Planung!



ÖSTERREICHISCHER
RECHTSANWALTSVEREIN



Anmeldungen via Homepage möglich!
www.rechtsanwaltsverein.at
Mail to: office@rechtsanwaltsverein.at

Änderungen vorbehalten.



CURIOSA aus Gesetz & Verwaltung

DER BUNDESADLER

Art. 8a Abs. 2 B-VG lautet:

(2) Das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) besteht aus einem freischwebenden, einköpfigen, schwarzen, golden gewaffneten und rot bezungenen Adler, dessen Brust mit einem roten, von einem silbernen Querbalken durchzogenen Schild belegt ist.

Unter „bezungen“ konnte sich die Sekretärin des Verfassungsdienstes des BKA nichts vorstellen. Daher lautete der Akt für den Ministerratsvortrag des Jahres 1982:

[...] besteht aus einem freischwebenden, einköpfigen, schwarzen, golden gewaffneten und rot bezungenen Adler [...]

DIE PENSIONS-KONTOERKLÄRUNG

Beamte erhalten bekanntlich eine Pension. Sie sind nach § 35 des Pensionsgesetzes auch verpflichtet, „für die Möglichkeit vorzusorgen, dass diese Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können“. So weit, so gut. Man müsste annehmen, dass ein Beamter, der zeitlebens sein Gehalt auf sein Konto erhielt, dann auch die Pension auf dieses Konto bekommt. Weit gefehlt, denn

a) damit er die Pension erhält, „muss sich das Kreditinstitut verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Bund zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind“

b) und „der Anspruchsberechtigte hat auf Verlangen der Dienstbehörde binnen einer angemessenen Frist eine amtliche Lebensbestätigung beizubringen“.

Was jedoch geschieht, wenn der durchaus noch lebendige Beamte keine Lebensbestätigung vorlegt oder wenn sich das Kreditinstitut nicht wie vorgesehen verpflichtet, bleibt unklar. Denn den Weg, ihn dann einfach verhungern zu lassen, wollen Republik und Bank dann doch nicht gehen.

Der Ausweg ist schön bürokratisch: Geht der Beamte in Pension, muss er (1.) seiner Bank eine „Pensionskontoerklärung“ abgeben. Darin erklärt er (2.) einerseits, dass er noch lebt und (3.) andererseits, dass alles, was ihm allenfalls zu Unrecht überwiesen wurde, zurücküberwiesen werden kann. Das hatte er zwar schon für sein Gehaltskonto bestätigt, aber er muss es jetzt nochmals tun. Der Zettel geht (4.) an die Bank, diese legt ihn (5.) ab. Dann gibt sie (6.) brav ihre Erklärung ab. Wieder in Papier. Sie geht dann (7.) an die Pensionsversicherung und wird dort (8.) abgelegt.

Und dann erhält der Beamte doch tatsächlich, was ihm zusteht.

BEARBEITUNG VON ANTRÄGEN

Persönliche Angaben zum Antrag sind freiwillig. Allerdings kann der Antrag ohne die persönlichen Angaben nicht weiterbearbeitet werden.
(Formular Postgirodienst – D)

DER BEGRIFF DES TRINKENS

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH sind als Getränke solche Flüssigkeiten anzusehen, die verkehrszweckmäßig „zum Trinken“ – d.h. zum Stillen des Durstes oder zur Befriedigung eines geschmacklichen Bedürfnisses – verwendet werden.
(VwGH 28. 10. 1994, 91/17/0064)

Gefunden von:

MANFRED MATZKA

Jg. 1950, Dr. iur.
Universitätsassistent 1972-1975,
Verfassungsdienst Bundeskanzleramt 1980-1987,
Kabinettschef BM f. Inneres 1989,
Sektionschef BM f. Inneres 1993,
Leiter Sektion 1 (Präsidium) Bundeskanzleramt 1999.
Autor zahlreicher Bücher und Aufsätze im juristischen und kulturellen Bereich.

MEINHARD RAUCHENSTEINER

Jg. 1970, Dr. phil.
Journalist, unter anderem für „Frankfurter Hefte“ oder „morgen“, Pressesprecher Bundespräsident Fischer, seit 2007 Berater des Bundespräsidenten für Wissenschaft, Kunst und Kultur. Buchautor „Das kleine ABC des Staatsbesuchs“.

THEODOR THANNER

Jg. 1960, Dr. iur.
Leiter der Rechtssektion im BM für Inneres, Führungspositionen im Bundeskanzleramt sowie im BM für Landesverteidigung, seit 2007 Generaldirektor für Wettbewerb. Dr. Thanner ist unter anderem Mitglied des Datenschutzrates und fachkundiger Laienrichter am Bundesverwaltungsgericht.

IMPRESSUM

anwalt aktuell

Herausgeber & Chefredakteur:

Dietmar Dworschak

(dd@anwaltaktuell.at)

Verlagsleitung:

Beate Haderer

(beate.haderer@anwaltaktuell.at)

Grafik & Produktion:

Othmar Graf

(graf@anwaltaktuell.at)

Autoren dieser Ausgabe:

Mag. Thomas Singer,

Dr. Michael Rohregger,

Dr. Rainer Kaspar,

Mag. Wolfgang Guggenberger,

Stephen M. Harnik, NY

Mag. Philipp Scheuba,

Dr. Alexander Lindner,

Ing. Mag. Patrick Sartor,

Dr. Helmut Moritz,

Dr. Helmut Gaupner,

Dr. Hannes Burger,

Dr. Franz Brandstetter

Verlag / Medieninhaber und

für den Inhalt verantwortlich:

Dworschak & Partner KG,

5020 Salzburg, Österreich,

Linzer Bundesstraße 10,

Tel.: + 43/(0) 662/651 651,

Fax: DW -30

E-Mail: office@anwaltaktuell.at

Internet: www.anwaltaktuell.at

Herstellung: Druckerei Roser,

5300 Hallwang

Auflage: 30.000 Exemplare

anwalt aktuell

ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.



Trou aux Biches Resort & Spa

Ein traumhafter, makelloser Sandstrand ist das Markenzeichen des weitläufigen fünf Sterne Dorf-Stil Resorts an der Nordwestküste der Insel. Das Trou aux Biches zählt zu den ersten Hotelanlagen der Beachcomber Gruppe. Eine Tatsache, die offensichtlich mit vielen Vorteilen verbunden ist: Damals, in den siebziger Jahren, gab es genau die typischen Orte, die alle Voraussetzungen für ein anspruchsvolles Strandhotel boten, und es gab vor allem noch große Grundstücke, auf denen ein Höchstmaß an ungestörter Urlaubsfreude verwirklicht werden konnte. Und die über das gesamte Hotelgelände verteilten Palmen hatten rund dreissig Jahre Zeit, ihre Kronen über die Dächer der Bungalows zu heben, so dass die Anlage vom Meer aus kaum zu erkennen ist.

Gäste können aus sieben verschiedenen Zimmerkategorien – Suiten und Villen – wählen, die verteilt über die üppige tropische Gartenanlage liegen. Das Resort wurde nach den Anforderungen internationaler ökologischer Verbände gebaut.

Bestens geeignet für Paare, Familien und Honeymooner, die sich in den Suiten der palmengesäumten Chalets sehr wohl fühlen werden.

Kein Wunder also, dass im Trou aux Biches rund ums Jahr auch gerne der Bund fürs Leben geschlossen wird. Selbstverständlich unter Palmen – mit Blick auf den Sonnenuntergang über dem Meer.

Das Trou aux Biches ist allerdings nicht nur als Hochzeitsparadies erfolgreich: Alleinreisende, Wassersportfreaks fühlen sich hier genauso wohl wie unternehmungslustige Familien. Dementsprechend begehrt sind die Familienappartements: jeweils zwei Zimmer mit Verbindungstür plus zwei Bäder. Viele, die den besonderen Charme des legendären Trou aux Biches als Kinder kennen lernten, lieben den modernen Style des heutigen Resorts heute als Erwachsene.

Der zwei Kilometer lange Strandabschnitt zählt zu den schönsten der Insel, eingesäumt durch die tiefblaue Lagune, die sich hervorragend als Wasserskispiste eignet. Hier findet jeder Gast garantiert sein Lieblingsplätzchen!

"Das Konzept des Resorts wird den neuesten Standards im Luxustourismus gerecht und vereint tropische Eleganz, Modernität, Komfort und Privatsphäre."



beachcomber

DREAM IS A SERIOUS THING

Nähere Informationen unter:
www.beachcomber-hotels.com
oder Telefonnummer
0049-89-6298490.

Alte Werte sind die neuen Renditen.

Das Wiener Zinshaus.
Sicher investieren –
verlässlich profitieren.

